

*Steuerberater –  
immer gut informiert!*

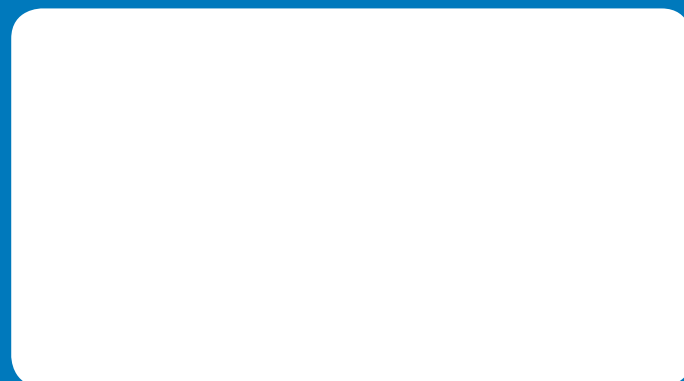
# Verbandsnachrichten

## 4 | 2018

### **Schwerpunkt: Aktuelles zur DSGVO**

**Gefahrgut Bargeld – die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung (Folge 3)**

**Anspruch auf Herausgabe von Unterlagen in einem bestimmten Format?**



# Neuaufgaben 2019

Praxis-Ratgeber von Stollfuß Medien

Diese Werke sind Bestandteil des  
Online-Fachportals Stotax First:  
[www.stotax-first.de](http://www.stotax-first.de)



Masuch | Meyer  
**ABC des GmbH-  
Geschäftsführers 2019**

Ratgeber  
13. Aufl. 2019, kart., ca. 624 Seiten  
Preis € 79,80  
ISBN 978-3-08-316013-7  
In Vorbereitung für Januar 2019



Imping | Mader | Perach | Voss  
**ABC des Lohnbüros 2019**

Ratgeber  
inkl. Zugang zur Online-Datenbank,  
kart., ca. 1.128 Seiten  
Preis € 94,-  
ISBN 978-3-08-317819-7  
In Vorbereitung für Dezember 2018



Ebner Stolz | BDI  
**Änderungen im Steuer- und  
Wirtschaftsrecht 2018/2019**

Ratgeber  
6. Aufl. 2018, kart., ca. 400 Seiten  
Preis € 45,80  
ISBN 978-3-08-318455-3  
In Vorbereitung für November 2018



Fischer | Neubeck  
**HGB-Jahresabschluss  
Erstellung, prüferische Durchsicht  
und Prüfung 2018/2019**

Ratgeber  
15. Aufl. 2019, kart., ca. 672 Seiten  
Preis € 89,-  
ISBN 978-3-08-363119-4  
In Vorbereitung für Februar 2019



Deloitte  
**E-Bilanz**

Ratgeber  
7. Aufl. 2019, kart., ca. 856 Seiten  
Preis € 84,-  
ISBN 978-3-08-318806-3  
In Vorbereitung für Dezember 2018



Schalburg | Muser  
**Einkommensteuer-Erklärung  
2018**

Ratgeber, DIN A4  
13. Aufl. 2019, kart., ca. 896 Seiten  
Preis € 69,-  
ISBN 978-3-08-363718-9  
In Vorbereitung für Dezember 2018



Abels | Besgen | Deck | Rausch  
**Mini-Jahr Auswärtiger  
Teilzeit 2019**

Ratgeber  
40. Aufl. 2019, kart., ca. 488 Seiten  
Preis € 59,-  
ISBN 978-3-08-317619-0  
In Vorbereitung für Januar 2019



Deck  
**Reisekosten 2019**

Ratgeber  
66. Aufl. 2019, kart., ca. 270 Seiten  
Preis € 59,-  
ISBN 978-3-08-311019-4  
In Vorbereitung für Januar 2019



Claudy | Henseler | Kumpel | Staats  
**Körperschaftsteuer-/  
Gewerbesteuer-/  
Umsatzsteuer-Erklärung 2018**

Ratgeber, DIN A4  
13. Aufl. 2019, kart., ca. 864 Seiten  
Preis € 79,-  
ISBN 978-3-08-363818-6  
In Vorbereitung für April 2019



Geiken  
**Schnellübersicht  
Sozialversicherung 2019  
Beitragsrecht**

Ratgeber  
8. Aufl. 2019, kart., ca. 320 Seiten  
Preis € 62,-  
ISBN 978-3-08-314507-3  
In Vorbereitung für Januar 2019



Geiken  
**Schnellübersicht  
Sozialversicherung 2019  
Melderecht**

Ratgeber  
63. Aufl. 2019, kart., ca. 368 Seiten  
Preis € 62,-  
ISBN 978-3-08-314119-8  
In Vorbereitung für Januar 2019



Pinkos | Püschner | Rosarius u.a.  
**Steuer-Ratgeber 2019**

Ratgeber  
46. Aufl. 2019, kart., ca. 672 Seiten  
Preis € 74,-  
ISBN 978-3-08-317719-7  
In Vorbereitung für Januar 2019

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Die Zeit vergeht nicht schneller als früher, aber wir laufen eiliger an ihr vorbei, dieses Zitat von George Orwell trifft wohl auf viele von uns zu, wenn wir an den Endjahresspurt in unseren Kanzleien denken. Aber auch beim Thema Kontrolle und Überwachung von Bürgern kann man an den Autor denken. Viele der neuen bürokratischen Gesetzesregelungen haben meines Erachtens ihre Ursache in einem immer größer werdenden Misstrauen staatlicher Institutionen, insbesondere auch Brüssel, gegenüber eigenverantwortlich handelnden Bürgern. Insofern ändern sich die Rahmenbedingungen für den Berufsstand ebenfalls rasant, und dabei wird leider nichts einfacher.

So nimmt das Schwerpunktthema dieser Ausgabe (DSGVO) auch ein halbes Jahr nach der Einführung der Verordnung im Mai dieses Jahres einen breiten Raum in der Arbeitswelt der Steuerberatungspraxen ein. Die damit verbundene Bürokratie scheint täglich anzuwachsen. Wir möchten mit den Artikeln in dieser Ausgabe nützliche Hilfestellungen für den Praxisalltag geben.

Getoppt werden könnte die überflüssige Bürokratie eventuell noch durch die geplanten Anzeigepflichten für Steuerberater in Bezug auf Steuergestaltungen. Obwohl man die großen Fische fangen will, könnten die Maschen so eng geknüpft werden, dass man als Beifang all die kleinen Berater gleich mitverpflichtet und Bürokratie und Rechtsunsicherheit verbreitet, natürlich bußgeldbehaftet. Hier sind wir zusammen mit der Steuerberaterkammer im Gespräch mit dem Finanzministerium, um unsere Bedenken einzubringen.

Ferner finden Sie zum Thema Mandatswechsel in dieser Ausgabe einen interessanten Artikel zum Herausgabeanspruch von Unterlagen in einem bestimmten Format. Diese Fragestellung taucht in der Praxis immer häufiger auf.



Mit einer Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen haben BildungsInstitut und SteuerAkademie die Kolleginnen und Kollegen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Praxen bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben unterstützt. Die Fortbildungskonzepte werden auch zukünftig weiterentwickelt und dem Bedarf der Praxis angepasst. Insgesamt kann auf eine sehr positive Bilanz der Verbandstätigkeit im abgelaufenen Jahr zurückgeblickt werden.

Save the Date! Unsere 72. Mitgliederversammlung wird am 3. Mai 2019 im „Beach Motel“ in Heiligenhafen stattfinden. Lassen Sie sich bei dieser Veranstaltung von der guten Stimmung anstecken und vom Ambiente und dem schönen Rahmenprogramm überraschen, das ebenfalls zur Teilnahme einlädt.

Auch die 9. Kieler Steuerfachtage werfen ihre Schatten voraus; mit einem bewährten Konzept wird die Fachtagung am 8. und 22. März 2019 wieder mit praxisrelevanten Themen von einem exzellenten Expertenteam durchgeführt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich hoffe, dass Sie in der Hektik des Alltages auch einmal einen Moment der Ruhe finden, um durchzuatmen. Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein geruhiges, frohes Weihnachtsfest und ein gutes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Ihr

Lars-M. Lanbin

Jetzt bestellen:

[www.stollfuss.de](http://www.stollfuss.de) | [bestellung@stollfuss.de](mailto:bestellung@stollfuss.de) | 0228-724-0

**STOTAX**  
Stollfuß Medien

INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 Editorial</b>	<b>40 Was sonst noch interessiert</b>
	40 Baukindergeld und Steuerberater
	41 Mögliche Steuerhinterziehung bei falsch geschätzten USt-Voranmeldungen
<b>3 Wichtige Termine</b>	43 Anspruch auf Herausgabe von Unterlagen in einem bestimmten Format?
	46 Gefahrgut Bargeld – die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung   Folge 3 – Die Kasse – das unbekannte Wesen
<b>7 Neue Mitglieder</b>	48 Herausgabe von Lohnabrechnungen an Arbeitnehmer
	49 Abrechnungsmöglichkeiten bei VuV
<b>8 Schleswig-Holstein</b>	<b>50 Marketing</b>
8 Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen	50 Online-Marketing: So holen Sie Mandanten und Mitarbeiter auf Ihre Seite!
<b>20 Schwerpunkt Aktuelles zur DSGVO</b>	<b>52 Steuerrecht</b>
20 DSGVO – Handlungsempfehlungen für Steuerberaterkanzleien	52 Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts
21 DSGVO – Steuerberater als Auftragsverarbeiter?	<b>52 Rezensionen</b>
22 Unverschlüsselter E-Mail-Versand berufsrechtlich zulässig?	<b>54 Stellenbörse</b>
26 DSGVO: Wie löse ich den Konflikt zwischen datenschutzrechtlicher Löschungspflicht und berufsrechtlicher bzw. steuerlicher Aufbewahrungspflicht?	<b>58 Impressum</b>
28 Der Steuerberater als externer Datenschutzbeauftragter – ein zulässiges neues Betätigungsfeld für Steuerberater	<b>59 Der Mensch hinter dem Kollegen</b>
32 Bewerbungen aus datenschutzrechtlicher Sicht und Informationssicherheitsgesichtspunkten	<b>60 Kuriositäten</b>
36 Nutzung von WhatsApp in Steuerberaterkanzleien	
<b>38 Aktuelles Interview</b>	
38 Das aktuelle Interview mit dem Schriftleiter und Referent der Seminarreihe „Aktuelles Steuerrecht“, Prof. Dr. Bert Kaminski	

**Beilage**

Haufe Lexware

WICHTIGE TERMINE

**2019**

6 Termine, 36 U.-Std.		<b>Vorbereitung auf die Zwischenprüfung (A2 Kurs) am 28.03.2019</b>
		A2-Referenten-Team
12.01.	08.15 – 13.15 Uhr	Berufl. Schule d. Kreises NF, Herzog-Adolf-Str. 3, 25813 Husum
19.01.	08.15 – 13.15 Uhr	Kiek In, Gartenstr. 32, 24534 Neumünster
11 Termine, 78 U.-Std.		<b>Vorbereitung auf die Abschlussprüfung (A3 Kurs) am 07./08.05.2019</b>
		A3-Referenten-Team
12.01.	08.15 – 15.15 Uhr	Berufl. Schule d. Kreises NF, Herzog-Adolf-Str. 3, 25813 Husum
19.01.	08.15 – 15.15 Uhr	BBZ des Kreises Steinburg, Juliengardeweg 9, 25524 Itzehoe
25.01.	08.30 – 15.30 Uhr	EDZ, Ramskamp 71–75, 25337 Elmshorn
26.01.	08.15 – 15.15 Uhr	WAK, Guerickestr. 6–8, 23566 Lübeck
02.02.	08.15 – 15.15 Uhr	Kiek In, Gartenstr. 32, 24534 Neumünster
		<b>Lohnsteuer 2019</b>
		Michael Seifert
15.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Holstenhallenrestaurant, Justus-v.-Liebig-Str. 2–4, 24537 Neumünster
15.01.	15.00 – 19.00 Uhr	Hotel Mercure Klosterforst Itzehoe, Hanseatenplatz 2, 25524 Itzehoe
16.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Bürgerhaus Kronshagen, Kopperpähler Allee 69, 24119 Kronshagen
16.01.	15.00 – 19.00 Uhr	Hanseatischer Hof, Wisbystraße 7–9, 23558 Lübeck
17.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Hotel Alte Post, Rathausstraße 2, 24937 Flensburg
17.01.	15.00 – 19.00 Uhr	Hotel Waldschlösschen, Kolonnenweg 152, 24837 Schleswig
18.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Theodor Storm Hotel, Neustadt 60–68, 25813 Husum
		<b>Sozialversicherung 2019</b>
		Maren Meeves
15.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Hotel Mercure Klosterforst Itzehoe, Hanseatenplatz 2, 25524 Itzehoe
15.01.	15.00 – 19.00 Uhr	Holstenhallenrestaurant, Justus-v.-Liebig-Str. 2–4, 24537 Neumünster
16.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Hanseatischer Hof, Wisbystraße 7–9, 23558 Lübeck
16.01.	15.00 – 19.00 Uhr	Bürgerhaus Kronshagen, Kopperpähler Allee 69, 24119 Kronshagen
17.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Hotel Waldschlösschen, Kolonnenweg 152, 24837 Schleswig
17.01.	15.00 – 19.00 Uhr	Hotel Alte Post, Rathausstraße 2, 24937 Flensburg

*Bitte beachten Sie die Kombinationsmöglichkeiten von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsseminaren!  
Bei Buchung „Lohnsteuer“ und „Sozialversicherung“ ist das Mittagessen inklusive.  
Die Pause zwischen den Seminaren beträgt zwei Stunden (Fahrzeit der Referenten zzgl. Zeitpuffer).*

WICHTIGE TERMINE		
		<p><b>Einkommensteuer trifft Technik</b>  <b>ESt 2018: Online – digital – produktiv!</b>                      Marco Czezka</p>
22.01.	09.00 – 17.00 Uhr	Holstenhallenrestaurant, Justus-v.-Liebig-Str. 2–4, 24537 Neumünster
		<p><b>Praxisempfehlungen für Steuerberater zur Handhabung des Geldwäschegesetzes und zum Transparenzregister</b>                      Dr. Martin Wulf</p>
24.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
		<p><b>Grundlagen und praktische Umsetzung eines Steuer-IKS in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) anhand von Praxisfällen</b>                      Prof. Dr. Manfred Pollanz</p>
30.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
		<p><b>Herausforderung Going-Concern</b>                      Prof. Dr. Manfred Pollanz</p>
30.01.	14.00 – 18.00 Uhr	Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
<i>Das Mittagessen ist bei Buchung beider Veranstaltungen inklusive.</i>		
		<p><b>Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 und Aktuelles zur Erbschaft-/Schenkungssteuer und Bewertung</b>                      Wilfried Mannek</p>
07.02.	09.00 – 17.00 Uhr	Atlantic Hotel Kiel, Raiffeisenstraße 2, 24103 Kiel
		<p><b>Einkommensteuererklärung 2018</b>                      Maïke Mieling</p>
12.02.	09.00 – 12.00 Uhr	Hotel Mercure Klosterforst Itzehoe, Hanseatenplatz 2, 25524 Itzehoe
12.02.	14.00 – 17.00 Uhr	Erheiterung Böhe, Rosenstraße 6, 25704 Meldorf
13.02.	09.00 – 12.00 Uhr	Holstenhallenrestaurant, Justus-v.-Liebig-Str. 2–4, 24537 Neumünster
13.02.	14.00 – 17.00 Uhr	Hotel Maritim Travemünde, Trelleborgallee 2, 23570 Lübeck-Travemünde
14.02.	09.00 – 12.00 Uhr	Bürgerhaus Kronshagen, Kopperpähler Allee 69, 24119 Kronshagen
14.02.	14.00 – 17.00 Uhr	Hotel Waldschlösschen, Kolonnenweg 152, 24837 Schleswig
19.02.	09.00 – 12.00 Uhr	Hanseatischer Hof, Wisbystraße 7–9, 23558 Lübeck

WICHTIGE TERMINE		
19.02.	14.00 – 17.00 Uhr	Tryp by Wyndham (ehem. Grand City Hotel), Sandkamp 12, 23843 Bad Oldesloe
21.02.	09.00 – 12.00 Uhr	Hotel Alte Post, Rathausstraße 2, 24937 Flensburg
21.02.	14.00 – 17.00 Uhr	Nordsee-Akademie, Flensburger Str. 18, 25917 Leck
22.02.	09.00 – 12.00 Uhr	EDZ, Ramskamp 71–75, 25337 Elmshorn
		<p><b>Aktuelles zur Land- und Forstwirtschaft</b>                      Hans-Wilhelm Giere</p>
20.02.	09.00 – 17.00 Uhr	Altes Stahlwerk, Rendsburger Straße 81, 24537 Neumünster
5 Termine, 20 Std.		<p><b>Kompakt-Abo 2019 Umsatzsteuerrecht</b>                      Meike Hass'l, Steuerberaterin</p>
19.02.	09.00 – 12.30 Uhr	NCC, Am Messeplatz 12–18, 25813 Husum
20.02.	08.30 – 12.00 Uhr	Kiek In, Gartenstr. 32, 24534 Neumünster
20.02.	14.00 – 17.30 Uhr	Hotel Hanseatischer Hof, Wisbystraße 7–9, 23558 Lübeck
26.02.	08.30 – 12.00 Uhr	Haus des Sports, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel
26.02.	14.00 – 17.30 Uhr	EDZ, Ramskamp 71–75, 25337 Elmshorn
		<p><b>Jahresabschluss 2018</b>                      Torsten Querbach</p>
12.03.	08.30 – 12.30 Uhr	WiREG Technologiezentrum, Lise-Meitner-Str. 2, 24941 Flensburg
12.03.	14.00 – 18.00 Uhr	Hotel Waldschlösschen, Kolonnenweg 152, 24837 Schleswig
12.03.	08.30 – 12.30 Uhr	Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
12.03.	14.00 – 18.00 Uhr	Hotel Mercure Klosterforst Itzehoe, Hanseatenplatz 2, 25524 Itzehoe
12.03.	09.00 – 13.00 Uhr	Hanseatischer Hof, Wisbystraße 7–9, 23558 Lübeck
		<p><b>Umsatzsteuer in der Reisebranche</b>                      Andreas Fietz</p>
20.03.	09.00 – 13.00 Uhr	Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
		<p><b>Umsatzsteuer in Transport, Logistik und Zoll</b>                      Andreas Fietz</p>
20.03.	14.00 – 18.00 Uhr	Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
<i>Das Mittagessen ist bei Buchung beider Veranstaltungen inklusive.</i>		

WICHTIGE TERMINE

4 Termine	<b>Aktuelles Steuerrecht – Beratungsakzente ABO 2019</b>
jeweils 09.00 – 12.30 Uhr	Markus Perschon
29.03.   07.06.   06.09.   15.11.	Hanseatischer Hof, Wisbystraße 7–9, 23558 Lübeck
-----	
jeweils 14.30 – 18.00 Uhr	Markus Perschon & Dirk Krohn
29.03.   07.06.   06.09.   15.11.	Altes Stahlwerk, Rendsburger Straße 81, 24537 Neumünster



## Kieler Steuerfachtage

im „Atlantic Hotel“, Raiffeisenstr. 2, 24103 Kiel

08.03.	08.30 – 09.00 Uhr	<b>Grußwort Dr. Philipp Nimmermann</b> Staatssekretär im Finanzministerium Schleswig-Holstein
08.03.	09.00 – 13.00 Uhr	<b>Aktuelle Beratungshinweise zur Immobilienbesteuerung und zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht</b> Prof. Dr. Bert Kaminski
08.03.	14.00 – 18.00 Uhr	<b>Strategien im Steuerstreit</b> Dr. Peter Talaska
-----		
22.03.	08.00 – 13.00 Uhr	<b>Aktuelles zur gestaltenden Steuerberatung</b> Dr. Martin Strahl
22.03.	14.00 – 18.00 Uhr	<b>Brennpunkte der Umsatzsteuer</b> Robert Hammerl

NEUE MITGLIEDER

ab 1. Oktober 2018

Christoph Buck	StB	Dörpstedt
Sönke Holm	StB	Bad Bramstedt
Sönke Jessen	StB	Niebüll
Oxana Jost	StBin	Kiel
Gesine Rossi	StBin	Kiel
Sandra Simon	StBin	Flensburg
Alexander Ulverich	StB	Lübeck
Dennis Voigt	StB	Mölln

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER

ab 1. Oktober 2018

Sina Böhrk	Kiel
Jorina Dreyer	Osterrönfeld
Kathrin Faasch	Bad Schwartau
Larissa Lindemann	Bimöhlen
Sina Schweig	Stöfs
Janina Stender	Plön
Victoria Witt	Kiel

Wir heißen die Kolleginnen und die Kollegen herzlich willkommen und freuen uns über ihren Beitritt zu unserem Verband.

## Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen

*DStV-Präsident Elster eröffnet 41. Deutschen Steuerberatertag in Bonn*



Die Teilnehmer aus Schleswig-Holstein mit dem DStV-Präsidenten Harald Elster und dem Landesverbandspräsidenten Lars-Michael Lanbin

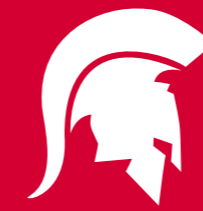
Unter dem Motto „Erfolg Gemeinsam Steuern“ eröffnete der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV), StB/WP Harald Elster, am 8. Oktober 2018 den 41. Deutschen Steuerberatertag in Bonn. Vor 1.498 Teilnehmern aus Berufsstand, Politik, Richterschaft, Finanzverwaltung und Wissenschaft zeigte Elster in seiner Eröffnungsansprache die Herausforderungen des aktuellen Kanzleialltags auf. Schnörkellos mahnte er den Gesetzgeber, seinen weiten gesetzgeberischen Spielraum zu nutzen, um praktikable und administrierbare Regelungen statt immer neue bürokratische Hürden zu schaffen.

Den Blick auf die voranschreitende Digitalisierung gerichtet, sieht Elster besonders in der Kommunikation mit den Finanzbehörden „noch zu viele analoge Stolpersteine im Weg liegen“. Trotz des Wechsels von der Belegvorlagepflicht zur jetzt geltenden Belegvorhal-

tepflicht fordern die Behörden vielfach nachträglich Unterlagen an, bescheiden abweichend und lassen Sonderausgaben und Werbungskosten mangels Belegen außen vor. Die Möglichkeit, Belege elektronisch an die Finanzbehörden zu senden, lässt weiter auf sich warten.

„Solange die von allen Beteiligten herbeigesehnte medienbruchfreie Kommunikation nicht funktioniert, erwarte ich von der Finanzverwaltung Unterstützung“, verlangte Elster. „Wir fordern eine bundesweite Regelung dazu, welche Unterlagen für ein möglichst reibungsloses Veranlagungsverfahren eingereicht werden sollten. Eine solche Richtschnur würde sowohl unseren Alltag als auch den in den Finanzämtern enorm erleichtern!“

In diesem Kontext ging Elster auch auf eine weitere Neuerung im Zuge der Modernisierung des Besteuer-



# Helmpflicht – gilt nicht nur bei 180 km/h.



[www.helmpflicht.de](http://www.helmpflicht.de)



**Besserer Schutz im Schadenfall mit unserer Mehrwertberatung.**  
Wir sind Ihre Fachberater für die Vermögensschaden-Haftpflicht.

**MENZE & MENZE** – Fachberater Freie Berufe  
Obernstrasse 42, 33602 Bielefeld

Tel. 0521.399061 0  
Mail [info@menze-menze.de](mailto:info@menze-menze.de)

**HDI**

Das ist Versicherung.



Sind Sie gut abgesichert?  
Das erfahren Sie in unserem Haftpflicht-Check.  
[www.menze-menze.de/haftpflicht-check/](http://www.menze-menze.de/haftpflicht-check/)





DStV-Präsident Harald Elster bei seiner Eröffnungsrede in Bonn

erungsverfahrens ein, das sog. „qualifizierte Freitextfeld“. Im vollautomatischen Veranlagungsverfahren sind Steuerpflichtige auf ein solches Feld angewiesen. Andernfalls könnten sie ihren Offenbarungspflichten nicht nachkommen und würden ein hohes steuerstrafrechtliches Risiko tragen, betonte Elster.

Unsicherheiten birgt zudem die Datenschutz-Grundverordnung. Im Fokus der Diskussionen: die sog. Auftragsverarbeitung. Steuerberater haben ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft auszuüben. Sie können damit unmöglich Auftragsverarbeiter sein, so der DStV-Präsident.

Auch das steuerpolitische Rad dreht sich weiter. Mit der Reform der Grundsteuer und der Anzeigepflicht

für Steuergestaltungen rollen zwei echte Brocken auf die Steuerberaterschaft zu. Elster stellt klar: „Wer noch immer glaubt, insbesondere letzteres Thema betreffe seine Kanzlei noch nicht, der täuscht sich.“ Er rät, in grenzüberschreitenden Fällen besser gestern als heute die Datensammlung zu starten.

Ein besonders „dickes Ei“ brütet überdies die EU-Kommission aus. Mit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland stellt sie die Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs grundsätzlich infrage. Ein weiteres großes Thema, das die Beraterschaft in den kommenden Monaten beschäftigen wird.

YK ■



Bei der Party im Base Camp wurde bis in die Nacht getanzt.



Unser Vorstandsmitglied Jan Schulz hatte sichtlich Spaß.

### Finanzamt Pinneberg unter neuer Leitung

Am 1. Oktober 2018 hat Frau Andrea Gasenzer-Offen die Führung des Finanzamtes Pinneberg übernommen. Das Finanzamt ist ihr nicht unbekannt, denn von 2010 bis 2013 hatte sie es bereits kommissarisch geführt. Danach wechselte sie als Vorsteherin zum Finanzamt Elmshorn. Jetzt kehrt sie zu dem 250 Mitarbeiter starken Finanzamt zurück und freut sich, bekannte Mitarbeiter wiederzusehen und sich den neuen Herausforderungen zu stellen. Sie übernimmt das Amt von Frau Ulrike Zahrt (SGL BP), die das Amt zweieinhalb Jahre kommissarisch geleitet hat.



Petra Kayser, Andrea Gasenzer-Offen und Lars Schapke (v. l.)

In ihrer bewegenden Antrittsrede erzählte sie u. a., was sie beruflich alles werden wollte und wie sie am Ende beim Steuerrecht „hängen geblieben“ ist. Der Staatssekretär Dr. Philipp Nimmermann und viele Vorsteherkollegen und Kolleginnen gratulierten herzlich zur Amtseinführung. Für den Steuerberaterverband über-

brachten die Vizepräsidentin Petra Kayser und der Bezirksstellenleiter Lars Schapke Glückwünsche. Für die Steuerberaterkammer gratulierte Herr Dr. jur. Henrik Bremer.

Petra Kayser ■

## IT-Outsourcing „Made in Germany“!

Die IT Ihrer Kanzlei muss stabil funktionieren. Kostenintensive Ausfälle dürfen den reibungslosen Ablauf nicht beeinträchtigen.

Das **DATEV-Rechenzentrum** ist durch seine überdurchschnittlichen Standards ein Garant für die Datensicherheit.

Wir als **DATEV-System-Partner** nutzen das **DATEV-Rechenzentrum** als Plattform für unsere IT-Outsourcing-Lösung und Ihre Sicherheit.

dbc   
deutschlands  
business-cloud



*Indian Summer in Kiel – Nacht der jungen und jung gebliebenen Steuerberater*



Die Gäste amüsierten sich an der Förde.

**A**m 5. Oktober 2018 feierten bereits zum siebten Mal rund 60 Kolleginnen und Kollegen die Nacht der jungen und jung gebliebenen Steuerberater. Der Abend fand erneut im „Treibgut“ direkt an der Kieler Förde statt. „Feiern, Tanzen und Networking“, unter diesem Motto stand die Veranstaltung, die der Verband regelmäßig durchführt, um junge und jung gebliebene Kolleginnen und Kollegen zusammenzubringen und das gesellschaftliche Verbandsleben zu fördern. „Wir freuen uns, dass unserer Einladung abermals so viele Kolleginnen und Kollegen gefolgt sind. Das zeigt uns, dass ein Bedarf nach geselligem Austausch besteht. Aus diesem Grund werden wir die Veranstaltung gerne in Kooperation mit der Wolters Kluwer Service und Vertriebs GmbH (ADDISON Vertriebszentrum Nord)



weiterführen, die den Abend großzügig unterstützt hat. Hierfür unseren herzlichen Dank!“, so Jan Schulz, Vorstandsvorsitzender und Leiter der Gruppe „Junge Steuerberater im Norden“. **YK**

*Klimagespräch im Finanzamt Flensburg am 07.11.2018*

**I**nzwischen regelmäßig alle zwei Jahre wiederkehrend findet dieser Termin statt. Ziel dieser Gespräche ist es, mögliche Hemmnisse von beiden Seiten anzusprechen, die uns in unserer Arbeit unnötig behindern. Es sollten die Dinge angesprochen werden, die in dem Teilnehmerkreis – bestehend aus der ortsansässigen Steuerberaterschaft, der Vorstehe-

rin des Finanzamtes Flensburg und den Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleitern – als lösbar beurteilt werden.

In diesem Jahr fand das Gespräch im Hause des Finanzamtes statt. Neben der Vorsteherin Frau Bargmann waren zehn Sachgebietsleiterinnen/Sachgebiets-

leiter dabei, von unserer Seite sogar 19 Personen. Im Vorwege hatten wir Themen gesammelt und diese dem Finanzamt zugeleitet, damit dort eine entsprechende Vorbereitung möglich war. Nach der Begrüßung durch die Vorsteherin Frau Bargmann sowie den Vorsitzenden der Bezirksstelle Flensburg, Stephan Hübscher, trugen die Personen ihre vorgelegten Themen vor. Anschließend wurde dann im Kreise der Anwesenden diskutiert, Meinungen vertreten bzw. zugehört. Die Themen betrafen u. a. die erforderliche Einreichung von Unterlagen zur Einkommensteuerveranlagung vor dem Hintergrund der Belegvorhaltepflcht, die Kommunikation mit dem Finanzamt via E-Mail, Fragen zum angemessenen Umgang miteinander, Pro-



Stephan Hübscher

bleme beim Abruf aus dem Steuerkonto online bei Änderung der Steuernummern oder die Auswirkung eines BFH-Beschlusses aus dem Juli 2017 hinsichtlich der Anwendung durch die Finanzverwaltung. Zum Ende des Gesprächs wurden kurz die Wünsche des Finanzamtes vorgetragen.

Die Grenze der Diskussion war erreicht, wenn die Lösung in der Verantwortung außerhalb der Teilnehmer lag.

Aufgrund der positiven Resonanz steht schon jetzt fest, dass das nächste Klimagespräch im Jahr 2020 stattfinden soll!

Stephan Hübscher, Flensburg

**Zusammenspiel**  
zwischen Kanzlei und Mandant!

**Vereinfacht**  
Ihr DATEV Lösungspartner Cloud Anwendungen  
Unternehmen Online





*Aktivitäten der Gruppe „Junge Steuerberater im Norden“*



Vielen Dank an Knut Henze, Christina Wingselius und Matthias Schulz-Engel (v. l.)!

Am 30. November traf sich die Gruppe in den Kanzleiräumlichkeiten der Kanzlei Neuweiler und Partner in Molfsee zum Thema „Aktuelle Fragen des Berufsrechts“. Herr Knut Henze, Hauptgeschäftsführer der Steuerberaterkammer, stellte einige grundlegende Ausführungen zum Thema dar. Danach erörterte der Kammergeschäftsführer, Herr Matthias Schulz-Engel, spezielle Bereiche aus dem Berufsrecht. Im Anschluss daran trug Frau Rechtsanwältin Christina Wingselius zur Geldwäsche und zur DSGVO vor. Natürlich gab es auch wieder ausreichend Zeit für Fragen und eine Diskussion.

Dr. Kellersohn bedankte sich herzlich bei den Referenten des Tages für die gelungene Veranstaltung. Im Anschluss fand das Weihnachtessen der Gruppe statt. In gewohnt entspannter Atmosphäre saß man bei angeregten Gesprächen bis in den späten Abend zusammen. Unser Dank gilt besonders den Kanzleihinhabern Jan Schulz, Torge Heeschen, Stephan Pagnia und Frank Neuweiler, die die Veranstaltung in den

Kanzleiräumlichkeiten ermöglichten und für das leibliche Wohl sorgten. Die Teilnehmer bekräftigten erneut, dass ein Bedarf unter den jungen Kollegen bestehe, sich in diesem Rahmen zu treffen, Erfahrungen auszutauschen und voneinander zu lernen. Gerne können auch Sie Mitglied der Gruppe werden. Sprechen Sie uns an!

Jan Schulz



Die Teilnehmer der Gruppe „Junge Steuerberater im Norden“

*56. Gemeinsame Fachvortragsveranstaltung – eine gelungene Veranstaltung mit Top-Referenten*

Die 56. Gemeinsame Fachvortragsveranstaltung von Steuerberaterverband und Steuerberaterkammer fand in diesem Jahr am 22. November erneut im „Hotel Atlantic“ in Kiel statt. Der Kammerpräsident Boris Kurczinski konnte erneut zahlreiche Gäste aus dem Berufsstand, der Finanzverwaltung, der Gerichtsbarkeit und der Wirtschaft begrüßen.

Für die Landesregierung überbrachte der Wirtschaftsminister Dr. Bernd Buchholz die Grußworte und kritisierte die Angriffe der EU auf die Freien Berufe insgesamt und insbesondere auf die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberaterschaft.

Den Auftakt der Fachvorträge bildete das Thema „Insolvenzanfechtung“ mit Reinhold Schmid-Sperber aus Kiel. Im zweiten Vortrag des Tages zum Thema „Aktuelles zum Ertragsteuerrecht“ zeigte Hans Dieter Gehrke aus Kiel die aktuellen Problemfelder auf.

Im Anschluss trug Dr. Peter Talaska aus Köln zu „Steuerstrafrecht und die Einziehungsmöglichkeiten

nach §§ 73 ff. StGB“ vor. Das letzte Thema des Tages („Generation Z“) mit Prof. em. Dr. Christian Scholz aus Rosenkopf war brandaktuell und regte zu lebhaftem Austausch an. Anlässlich der 56. Veranstaltung luden Kammer und Verband im Anschluss an die Veranstaltung zu einem Ehrengastessen ein. Viele der Ehrengäste folgten dieser Einladung und verbrachten einen geselligen Abend mit angeregten Gesprächen.

YK



Das interessierte Auditorium während des Vortrages

*Bezirksstelle Flensburg nimmt an Berufsmessen teil*

Das Ziel lautet: Wir brauchen auch in Zukunft eine ausreichende Anzahl an Bewerbungen für Ausbildungsplätze & Co.! Um bei jungen Menschen das Interesse an den steuerberatenden Berufen zu wecken, nahm die Bezirksstelle Flensburg an zwei Berufsmessen teil.

Am 20. September fand zunächst die Messe „Azubis werben Azubis“ an der Siegfried-Lenz-Schule in Handewitt statt. 35 Aussteller, auch überregional tätige Unternehmen, Kammern und Behörden waren anwesend. Über 400 Schüler besuchten die Messe. Die sechs Teilneh-



Herzlichen Dank für ihre Unterstützung an Mira Sprunk, Gerhard Horwell, Stephan Hübscher und Hannah Ilchmann (v.l.)

mer von unserer Seite waren Berufsträger und Auszubildende. Zwei Personen kamen sogar aus einer Kanzlei in Kiel. Aus sehr positiven Erfahrungen aus dem Vorjahr kamen Berufsträger/Auszubildende teilweise aus unterschiedlichen Kanzleien. Auf diese Weise war jeweils nur eine Person für die Messeteilnahme abzustellen. Die Messe war wieder einmal vonseiten der Schule sehr gut vorbereitet, und es wurden viele Gespräche mit Schülern geführt.

Am 8. November fand der Berufe-Parcours an der Alexander-Behm-Schule in Tarp statt. Bereits zum zweiten Mal waren wir zur Teilnahme an dieser Berufsmesse eingeladen worden. Die Alexander-Behm-Schule bereitet auf den ESA, MSA sowie (unter anderer Trägerschaft) auf das Abitur vor. Die Messe fand in der Zeit zwischen 7.45 und 13.00 Uhr statt. Außerordentlich erfreulich war es, dass uns aufgrund unserer Bewerbung die Gelegenheit zu zwei Präsentationen gegeben wurde. In diesen Präsentationen wurden allgemeine Informationen über den Beruf erteilt, damit sich die Schüler ein Bild von einer Tätigkeit im Steuerfach machen konnten. Ferner wurden Wege zum Steuerfachangestellten, Steuerfachwirt und Steuerbe-

rater sowie zwei mögliche duale Studiengänge dargestellt (Triales Modell Betriebswirtschaft mit der Ausbildungsrichtung Steuern an der Fachhochschule Westküste in Heide sowie das duale Studium an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (DHS) mit Standorten in Kiel und Lübeck). Bei den beiden Präsentationen waren insgesamt 45 Teilnehmer anwesend, zudem wurden am Stand des Steuerberaterverbandes insgesamt 19 Einzelgespräche geführt. Neben diesen erfreulichen Tätigkeiten bestand bei dieser Messe das Problem, dass insgesamt nur ein Berufskollege neben dem Autor dieses Berichtes bereit war, den Messestand zu betreuen. Wir sollten alle mit Nachdruck die Gelegenheiten nutzen, auf unsere Berufe aufmerksam zu machen!

Vielen Dank den teilnehmenden Kanzleien für die Teilnahme an den beiden Messen! Durch die Betreuung des Messestandes und dem Führen von Gesprächen mit den Schülern wurden alle Kanzleien in der Region bei der Suche nach Personal unterstützt.

Stephan Hübscher, Flensburg

## 100 Jahre höchstrichterliche Steuerrechtsprechung in Deutschland

Der Bundesfinanzhof in München feiert am 1. Oktober seinen 100. Gründungstag und blickt auf eine wechselvolle Geschichte der selbstständigen Steuerrechtsprechung in Deutschland zurück.

### Entstehung

1918 wurde der damalige Reichsfinanzhof (RFH) auf Bestrebungen von Kaiser Wilhelm II. mit dem „Gesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern“ gegründet. Der Gesetzeserlass des Monarchen ging auf eine zukunftsweisende Entscheidung des Reichstags zurück. Dieser knüpfte die Verabschiedung des ersten allgemeinen Umsatzsteuergesetzes an die Errichtung eines „reichseigenen obersten Steuergerechtigshofs für alle Reichssteuern“. Diese Bedingung sollte den Rechtsschutz der Bürger gewährleisten und eine einheitliche Rechtsauslegung im gesamten Reich sichern. Die zentrale Aufgabe der Finanzgerichtsbarkeit besteht also damals wie heute in einem unabhängigen gerichtlichen Rechtsschutz aller Bürger gleichermaßen.



Wechselvolle Geschichte in eindrucksvoller Architektur:  
Sitz des BFH in München-Bogenhausen

Den visionären Charakter der neu geschaffenen Institution verdeutlicht auch ein Zitat des ersten Präsidenten des Reichsfinanzhofs, des Wirklichen Geheimen Rats Exzellenz Gustav Jahn, in seinen Lebenserinnerungen: „Nicht das Reich oder die Staaten wurden für schutzbedürftig angesehen, um zu den ihnen zukommenden Einnahmen zu

Foto: BFH/Daniel Schvarcz

gelangen, sondern die Steuerpflichtigen, deren überspannter Inanspruchnahme man einen Riegel vorzuschieben für nötig hielt.“

Der Grundstein für einen obersten Gerichtshof in Steuer- und Abgabenangelegenheiten und damit einer unabhängigen Finanzgerichtsbarkeit war gelegt. Bis heute nimmt Deutschland damit eine Sonderstellung ein, denn international trennen nur wenige Länder Finanz- und Zivilgerichtsbarkeit.

### Richterschaft

Neben Gerichtspräsident Jahn waren zu Beginn ein Senatspräsident (Vorsitzender Richter) sowie sieben weitere Richter (damals Reichsfinanzräte) Mitglieder des RFH. Das erste Urteil erging am 30.01.1919. Durch stetig wachsende Arbeitsbelastung wurden bereits bis 1922 die Anzahl der Senate auf sechs erhöht, die bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges bestanden. Insgesamt wurden über 100 Personen, ausnahmslos Männer, zu Richtern am RFH ernannt. 1933 führte die Machtergreifung der Nationalsozialisten zu gravierenden personellen Veränderungen. Mehrere Richter wurden wegen ihrer jüdischen Herkunft Opfer nationalsozialistischer Verfolgung.

Am 1. September 1950 begann der BFH als Nachfolgeinstitution des nach dem Zweiten Weltkrieg vorübergehend installierten Obersten Finanzgerichtshofs (OFH) seine Tätigkeit mit 19 Richtern und vier Senaten, wobei sieben Richter bereits am RFH tätig waren. Im heutigen BFH sind insgesamt 59 Richter in elf Senaten tätig.

### Geschichte

Der RFH kann auf zahlreiche Erfolge zurückblicken. Mit seiner Rechtsprechung entwickelte der RFH die Steuergesetze kontinuierlich weiter und wurde bereits in der Weimarer Republik als unabhängiges, fachlich äußerst anerkanntes Gericht gewürdigt. Die Ergebnisse seiner Arbeit waren für die damals noch junge Disziplin „Steuerrecht“ derart fundamental, dass sie das Steuerrecht bis heute prägen. Unter nationalsozialistischer Herrschaft wandelte sich das Bild. Nach 1933 bestand die erforderliche Bindung an Recht und Gesetz nur noch eingeschränkt. Der RFH wurde von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vereinnahmt und verkam zum Gehilfen des Reichsfinanzministeriums (RFM). Die geltenden Vorschriften sollten im Sinne des nationalsozialistischen Regimes uminterpretiert werden. Der RFH als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege existierte nicht mehr.

Entscheidungen zum Nachteil von Steuerpflichtigen jüdischer Abstammung sowie weitere Unrechtsurteile zu Steuerangelegenheiten von Kirchen, Religionsgemeinschaften und geistlichen Orden besiegeln dieses dunkle Kapitel.

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges endete die Geschichte des RFH. Unter amerikanischer Besatzung wurde im Juli 1945 der OFH gegründet. Erneut galt es, eine unabhängige Finanzgerichtsbarkeit aufzubauen, die Vertrauen schafft und die Entnazifizierung in den eigenen Reihen entschlossen vorantreibt.

Am 1. September 1950 nahm dann das heutige BFH als erster der insgesamt fünf Obersten Gerichtshöfe des Bundes seine Arbeit auf. Es klärte grundlegende Fragen des Steuerrechts, und in vielen Fällen konnten sich die Steuerpflichtigen mit ihrer Rechtsauffassung gegenüber der Finanzverwaltung durchsetzen. Die Aufgabe als Oberster Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle erfüllt es seitdem ununterbrochen. Nach wie vor gewährt es Steuerpflichtigen Rechtsschutz gegen Steuerfestsetzungen und sorgt für eine einheitliche Rechtsauslegung.

### Zukunft

Auch der BFH sieht neuen Herausforderungen entgegen. Die wichtigste und weitreichendste ist die bis 2026 umzusetzende Verpflichtung zur elektronischen Führung von Prozessakten, die bereits 2021 verwirklicht sein soll. Bauliche Veränderungen gehen damit einher. Ein geplanter Erweiterungsbau wird auch Gerichtssäle beinhalten, die den neuen technischen Anforderungen gerecht werden.

Zum Jubiläum findet in den Räumen des Bundesfinanzhofs eine Ausstellung zur Geschichte des RFH und BFH statt. Dort sind u. a. wichtige Zeitzeugnisse der letzten 100 Jahre zur Rechtsprechung, zu bedeutenden Richterpersönlichkeiten und zum Gerichtsgebäude zu sehen. Letzteres wurde durch einen Kunstmaler und Farbenfabrikanten als schlossartiges Anwesen konzipiert und diente seit 1924 dem RFH und später dem BFH als Dienstgebäude.

Aus der großen Richterschaft – bis einschließlich 2017 sind insgesamt 267 Personen als Richter am RFH und BFH ernannt worden – greift die Ausstellung diejenigen Persönlichkeiten heraus, die das Steuerrecht außerordentlich geprägt haben. Besonderes Augenmerk wird auch auf die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gelegt.

LSWB-Magazin 5/2018 | Manuela Fritz



Foto: fotolia | Monkey Business

## Die neue Online-Welt der Seminarbuchung – Ihr persönlicher Kundenaccount mit vielen Vorteilen

### Liebe Mitglieder,

die Zukunft ist digital! Unter diesem Motto steht auch unser maßgeschneidertes neues Buchungssystem. Suche, Bestellvorgang und Buchungshistorie wollen wir für Sie so einfach und komfortabel wie möglich halten.

#### Vorteil 1: Alles im Blick

Mit Ihren persönlichen Zugangsdaten haben Sie ab sofort einen schnellen Gesamtüberblick und können eine Reihe zusätzlicher Informationen abrufen: Unter Ihrem persönlichen Kundenaccount finden Sie gebündelt alle relevanten Informationen: Hier können Sie jederzeit die hinterlegten Adresdaten prüfen und Aktualisierungen ganz bequem vornehmen bzw. weitergeben oder Ihr Passwort selbstständig ändern. Eine Übersichtsliste über Ihre Buchungen erhalten Sie über den Button „Meine Bestellungen“. Hier finden Sie auch alle Rechnungen und Teilnahmebescheinigungen zum Download.

#### Vorteil 2: Bequem buchen

Ihre Online-Buchung können Sie jetzt noch schneller abschließen: Angelegte Daten, z. B. einzelne Teilnehmer, sind in Ihrem Kundenaccount hinterlegt und werden für spätere Buchungen vorgehalten. Die notwendigen Anmeldemasken sind damit für Ihre folgenden Buchungen schon weitestgehend vorausgefüllt.

#### Vorteil 3: Mitarbeiter-Qualifikationen

Mit den Detailansichten zu Ihren Buchungen können Sie über „Meine Bestellungen“ mit wenigen Mausklicks nachvollziehen, welche Seminare und/oder Lehrgänge Ihre Mitarbeiter im Einzelnen besucht haben und wer über welche Zusatzqualifikationen verfügt. Teilnahmebestätigungen sind hier zentral für Sie archiviert und jederzeit abrufbar.

#### Neuer Mitgliederservice: Vorab-Download der Seminarunterlagen

Sie haben sich zu einem Seminar angemeldet? Exklusiv für Sie stellen wir Ihnen die Seminarunterlagen VOR dem Seminar zum Download zur Verfügung. Auch wenn Sie an einem gebuchten Seminar nicht teilnehmen konnten, haben Sie in Ihrem Kundenaccount jederzeit Zugriff auf die Unterlagen. Sie können ein Seminar nicht besuchen? Kein Problem. Im Skript-Shop haben Sie die Möglichkeit, bequem online die Unterlagen zu kaufen und so die neuesten Entwicklungen in Ihrem Fachgebiet nachzuvollziehen.

### Ihr persönlicher Kundenaccount

- ✓ Übersichtlicher Downloadbereich
- ✓ Alle Buchungen, Rechnungen, Teilnahmebescheinigungen und Skripte im Überblick
- ✓ Skriptdownload vor dem Seminar
- ✓ Bequeme und schnelle Online-Buchung
- ✓ Skript-Shop



## DSGVO – Handlungsempfehlungen für Steuerberaterkanzleien



Foto: fotolia | sdecret

**S**eit dem Stichtag 25.05.2018 sind die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das neu gefasste BDSG-2018 unmittelbar zu beachten. Mit den folgenden Umsetzungsmaßnahmen können sich die Kanzleien schrittweise auf die neuen Anforderungen einstellen:

**1** An erster Stelle steht die Einrichtung eines Datenschutz-Leitfadens, der für die Kanzleiangehörigen verbindlich ist. Damit wird die „Rechenschaftspflicht“ zur Umsetzung der folgenden Datenschutzgrundsätze dokumentiert: Rechtmäßigkeit, faire Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Richtigkeit sowie technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zum Schutz vor unbefugten Zugriffen oder Beschädigung der personenbezogenen Daten („Integrität und Vertraulichkeit“).

**2** Kanzleien kommen nicht umhin, ein Verarbeitungsverzeichnis zu erstellen, schon weil in der Steuerkanzlei sensible Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO verarbeitet werden. Im Verarbeitungsverzeichnis werden die Kontaktdaten des Verantwortlichen, die Zwecke der Verarbeitung und die Kategorien der Betroffenen, der erhobenen Daten sowie der Empfänger dokumentiert. Zudem müssen die Fristen zur Löschung der in der Kanzlei erhobenen personenbezogenen Daten fest-

gelegt werden. Im Falle einer Datenübertragung in ein Drittland außerhalb der EU/des EWR muss auch dies im Verfahrensverzeichnis geregelt sein (ggf. in Fällen der Nutzung von Cloud-Software, Messenger-Diensten mit Servern in Drittländern etc.).

**3** Es empfiehlt sich die Erstellung eines Aufbewahrungs- und Löschkonzepts, welches die Einhaltung der Aufbewahrungsfristen und die anschließende Löschung personenbezogener Daten regelt. Auf diese Weise wird die Einhaltung der Löschpflichten dokumentiert.

**4** Um die unverzügliche Benachrichtigung der Datenschutzbehörde und Betroffenen (spätestens innerhalb von 72 Stunden) sicherzustellen, eignet sich die Errichtung eines Meldesystems für Datenpannen.

**5** Die Kanzlei sollte zudem eine Arbeitsanweisung zur Wahrung der Betroffenenrechte erstellen: Anhand der Arbeitsanweisung muss das Kanzleipersonal vorbereitet sein, Ansprüche von Betroffenen auf Information und Auskunft, Berichtigung, Löschung und Übertragung von Daten richtig einzuschätzen. Das Kanzleipersonal muss insbesondere bei Drittbetroffenen geltend gemachte Ansprüche ggf. ablehnen, wenn das Berufsgeheimnis des Steuerberaters und seiner Kanzleiangehörigen Vorrang hat.

**6** Kanzleien müssen prüfen, ob ein Datenschutzbeauftragter (DSB) bestellt werden muss und ggf. eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchzuführen ist. Sind zehn oder mehr Personen in der Kanzlei ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten befasst, muss immer ein DSB bestellt werden. Ein DSB und eine DSFA sind zudem auch bei weniger als zehn Personen erforderlich, wenn eine besonders umfangreiche Verarbeitung „sensibler“ Datenkategorien (z.B. Daten über die Religion, Gesundheit, sexuelle Orientierung etc.) oder von personenbezogenen Daten über Straftaten vorliegt. Der Begriff einer „besonders umfangreichen Verarbeitung“ ist momentan noch mit Rechtsunsicherheit verbunden.

**7** Die Auftrags(daten)verarbeitungsverträge (z.B. Kanzleisoftware) müssen an die DSGVO und an die Neufassung der Vorschriften über das Berufsgeheimnis (§ 62a StBerG, § 203 StGB) angepasst werden. Bei Auftragsverarbeitern wie auch bei sonstigen Dienstleistern, die mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, müssen die erforderlichen Erklärungen zur Verschwiegenheit dokumentiert sein. Es muss darauf geachtet werden, dass Auftragsverarbeiter und andere Dienstleister nicht mehr als erforderlich Einblick in die personenbezogenen Daten bekommen. Die Tätigkeit

des Steuerberaters nach dem StBerG für seinen Mandanten erfolgt in eigener Verantwortung und ist keine Auftragsverarbeitung. Dies gilt auch für die Lohn- und Gehaltsabrechnung, die der Steuerberater nach dem StBerG eigenverantwortlich ausführt.

**8** Eine auf die Bedürfnisse der Kanzlei abgestimmte Schulungsunterlage dient der Sensibilisierung der Mitarbeiter und Berufsträger. Die Angehörigen der Steuerkanzlei müssen die Grundsätze und Pflichten einer datenschutzkonformen Verarbeitung nach den neuen Vorschriften in der Praxis umsetzen. Die Kanzleiangehörigen müssen in die Lage versetzt werden, bei Anfragen von Betroffenen und Datenschutzbehörden richtig zu reagieren und dabei das Berufsgeheimnis zu wahren.

Zur Umsetzung der vorstehenden Handlungsmaßnahmen bieten die einschlägigen Fachverlage und Datenschutzinstitutionen bereits die ersten Merkblätter und Musterformulare an. Auch BStBK und DStV haben umfassende Praxishilfen erarbeitet, die auf die Anforderungen der kleinen und mittelständischen Steuerberatungskanzleien abgestimmt sind.

Quelle: Kammermitteilungen 133 der Steuerberaterkammer Düsseldorf

## DSGVO – Steuerberater als Auftragsverarbeiter?

**B**ereits vor Inkrafttreten der DSGVO am 25.05.2018 häuften sich die Anfragen, ob Steuerberater insbesondere im Hinblick auf die Lohn- und Gehaltsabrechnung als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO anzusehen sind. Hinsichtlich dieser Frage besteht nach wie vor eine erhebliche Unsicherheit, da eine einheitliche Handhabe für das gesamte Bundesgebiet bisher nicht vorliegt. Diese Unsicherheit wird u. a. auch dadurch geschürt, dass externe Datenschutzbeauftragte der festen Ansicht sind, dass bei Steuerberatern diesbezüglich eine Auftrags(daten)verarbeitung vorliegt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Baden-Württemberg z. B. bewertet die Übertragung der reinen Lohn- und Gehaltsabrechnungen durch den Mandanten auf einen Steuerberater als Auftragsdatenverarbeitung. Die Abgrenzung nimmt er über die nach altem Recht verwendete Figur der sogenannten Funktionsübertragung vor. Bei der Funktionsübertragung werden im Wege des Outsourcings von Funktionen (Aufgaben) die notwendigen personenbezogenen Daten an Dritte übertragen. Diese Funktionsausübung durch einen Dritten geht jedoch über ▶

die bloße Datenverarbeitung als solche hinaus. Zudem werden dem Empfänger zumindest gewisse Entscheidungsspielräume zur Aufgabenerfüllung übertragen. Entgegen dieser Ansicht führt die unabhängige Datenschutzbehörde des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) im Kurzpapier Nr. 13 auf der Homepage [bfdi.bund.de](http://bfdi.bund.de) explizit in Anhang B aus, dass Steuerberater keine Auftragsverarbeitung ausführen. Wir hatten uns dieser Ansicht bereits in der letzten Ausgabe unserer Kammermitteilungen angeschlossen. Sie deckt sich auch mit der Rechtsauffassung der BStBK, des BMF und des BMI. Auch der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW vertritt in einem der Kammer vorliegenden Schreiben die Auffassung, dass die Übertragung der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie der Finanzbuchhaltung nur dann Auftragsverarbeitung ist, wenn sie „ohne eigene Entschei-

gungskompetenzen“ erfolgt. Da Steuerberater beruflich zur eigenverantwortlichen Berufsausübung verpflichtet sind (§ 57 Abs. 1 StBerG) kann dieser Fall in der Praxis kaum vorkommen. Die Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnung und der Finanzbuchführung durch Steuerberater erfolgt eigenverantwortlich und nicht weisungsgebunden. Es handelt sich nicht allein um eine Zahlenübertragung, wie sie beispielsweise durch Rechenzentren erfolgt. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir nicht, mit den Mandanten Auftragsverarbeitungsverträge abzuschließen. Zum Zwecke der Beseitigung der bestehenden Unsicherheiten strebt die BStBK bundesweit genehmigte Verhaltensregeln an.

Quelle: Kammermitteilungen 133 der Steuerberaterkammer Düsseldorf

## Unverschlüsselter E-Mail-Versand berufsrechtlich zulässig?

In Seminaren zur DSGVO und in den Hinweisen der BStBK und des DStV für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch den Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften (Stand: April 2018) wurde zuletzt der Eindruck vermittelt, dass Steuerberater mit ihren Mandanten nicht mehr unverschlüsselt per E-Mail kommunizieren dürfen. In den o. g. Hinweisen von BStBK und DStV hieß es auf Seite 40, dass vertrauliche Nachrichten und Anlagen nur verschlüsselt per E-Mail zu versenden sind. (Nur) in „Ausnahmefällen“ könne mit dem Mandanten vereinbart werden, dass vertrauliche Nachrichten und Anlagen, die keine personenbezogenen Daten Dritter enthalten, unverschlüsselt versendet werden dürfen. Dies sollte dokumentiert werden. Die Verunsicherung im Kreis der Steuerberater war und ist groß, zumal viele Mandanten keinen verschlüsselten E-Mail-Verkehr wünschen. BStBK und DStV haben die Hinweise, insbesondere die zur elektronischen Kommunikation, zwischenzeitlich überarbeitet (Stand: Oktober 2018). Der nachfolgende Beitrag geht der Frage nach, wie im Einzelfall ein berufsrechtlich unbedenklicher unverschlüsselter E-Mail-Verkehr sichergestellt werden kann.

### DSGVO und BDSG sehen grundsätzliche Pflicht zur Verschlüsselung personenbezogener Daten vor

Steuerberater unterliegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht, die auch strafbewehrt ist. Weder das Steuerberatungsgesetz noch die Berufsordnung machen aber konkrete Vorgaben zur elektronischen Kommunikation. In der DSGVO finden sich in Art 32 Abs. 1 a) und b) allgemeine Vorgaben zur Sicherheit der Verarbeitung, u. a. eine Pflicht zur Verschlüsselung personenbezogener Daten und eine Pflicht zur Vertraulichkeit und Integrität. Das alte Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sah schon bisher in § 9 und in der Anlage zu § 9 Satz 1 unter Ziffer 4 vor, dass technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen sind, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Das neue BDSG

orientiert sich an Art. 32 DSGVO und nennt als konkrete technische und organisatorische Maßnahmen u. a. die Verschlüsselung, Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BDSG-neu.

### Art der Verschlüsselung gesetzlich nicht geregelt

Welche Maßnahmen konkret die DSGVO und das BDSG mit der Verschlüsselung im Blick haben, wird in Art. 32 DSGVO und in Art. 64 BDSG nicht deutlich. Insbesondere werden keine Vorgaben zur Art der Verschlüsselung (Transport- oder Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) gemacht. Grundsätzlich genügt eine „einfache“ Transportverschlüsselung personenbezogener Daten. Schlüssellängen von 128 Bit sind per se ebenso geeignet wie jene von 256 Bit. Als Standard hat sich bei der Transportverschlüsselung das Layer-Security-Protokoll (TLS) etabliert. Es handelt sich um eine Erweiterung des Secure-Sockets-Layer-Protokolls (SSL). SSL/TLS wird von allen großen E-Mail-Providern (z. B. Outlook) in Deutschland unterstützt. Ist eine Transportverschlüsselung eingerichtet, kann die E-Mail-Kommunikation von Beginn an ohne Abstimmung verschlüsselt erfolgen. Die Inhalte der E-Mail bzw. eines E-Mail-Anhangs (aber ggf. nicht die Betreffzeile und das E-Mail-Datum) können ergänzend durch ein Passwort geschützt werden. Eine sicherere Form der E-Mail-Verschlüsselung, bei der auch die Inhalte der Nachricht verschlüsselt

sind, ist die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (etwa PGP, GPG oder S/MIME). Voraussetzung dafür ist, dass auf den Rechnern von Versender und Empfänger der Nachricht eine entsprechende Verschlüsselungssoftware installiert ist (z. B. Postfach- und Versanddienst De-Mail oder DATEV E-Mail-Verschlüsselung).

Allerdings muss man konstatieren, dass nach einer aktuellen Umfrage des Bundeswirtschaftsministeriums ein Viertel der Unternehmen noch keine Verschlüsselungstechnik nutzt. Gerade KMU und bestimmte Branchen, insbesondere der Handel, hinken in puncto Sicherheit – aus den unterschiedlichsten Gründen – hinterher (FAZ v. 26.02.2018). Die hohen Sicherheitsanforderungen lassen sich also in der Lebenswirklichkeit nicht ohne Weiteres erfüllen. In der Literatur wird die Transportverschlüsselung als ausreichend angesehen (Schöttle, BRAK-Mitteilungen 2018, 118; Potthoff, NWB 2018, 2870). Dem folgen jetzt auch BStBK und DStV (Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften, S. 11, 5.4, Stand: Oktober 2018).

### Unverschlüsselter Versand mit Einwilligung des Mandanten grundsätzlich zulässig

Wenn Sie es mit Mandanten zu tun haben, die einen unverschlüsselten E-Mail Verkehr wünschen, kann-



**Christian Schumacher**  
Rechtsanwalt

- Fachanwalt für Strafrecht
- Zertifiziert im Steuerstrafrecht (FernUniv. Hagen)
- Fachanwalt für Steuerrecht
- Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)



Otto-Passage-Straße 4  
23564 Lübeck

Telefon (0451) 610 610  
Mobil (0173) 603 46 73

E-Mail [schumacher@prehn-recht.de](mailto:schumacher@prehn-recht.de)  
[www.prehn-recht.de](http://www.prehn-recht.de)

ten Sie bisher die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Datenschutz und zur Datensicherheit in der Steuerberaterpraxis heranziehen (Berufsrechtliches Handbuch 5.2.4, II. Anhang, Anlage 1). Unter dem Stichwort „E-Mail-Verschlüsselung“ heißt es: „Grundsätzlich gilt: Eine Pflicht, nur verschlüsselte E-Mails zu versenden, besteht nicht, wenn der Mandant einem ungeschützten E-Mail-Verkehr zugestimmt hat. Hierfür reicht grundsätzlich die allgemeine Zustimmung des Mandanten aus.“

Etwas anderes gilt, wenn es sich um sensible Daten bzw. Dokumente handelt (z. B. Jahresabschluss, Steuererklärung, betriebswirtschaftliche Auswertungen). In diesen Fällen muss der Mandant einer unverschlüsselten Übermittlung ausdrücklich zustimmen. Es empfiehlt sich, – bestenfalls bereits bei Abschluss des Steuerberatungsvertrages – zu vereinbaren, hinsichtlich welcher Daten bzw. Dokumente ein verschlüsselter bzw. ein unverschlüsselter E-Mail-Verkehr zu erfolgen hat.“

**Missverständliche Hinweise von BStBK und DStV wurden überarbeitet**

Wenn sensible Daten auch an Dritte übermittelt werden (Banken etc.), konnte nach bisherigem Verständnis im Rahmen eines schriftlichen Steuerberatungsvertrages, in AGB oder in einer schriftlichen Sondervereinbarung also ausdrücklich klargestellt werden, ob auch mit Dritten unverschlüsselt kommuniziert werden darf. Durch die Hinweise der BStBK und des DStV aus dem April 2018 (s. o.), nach denen nur in „Ausnahmefällen“ ein unverschlüsselter E-Mail-Versand zulässig sein sollte, wurde dies infrage gestellt. Wann ein „Ausnahmefall“ vorliegen sollte und wo dieses Kriterium gesetzlich verankert ist, blieb unklar.

In den neuen Hinweisen von BStBK und DStV aus dem Oktober 2018 findet sich das Kriterium des Ausnahmefalls nicht mehr. Auf Seite 11, 5.4. heißt es jetzt nur noch: „Wird eine unverschlüsselte Kommunikation durch den Mandanten gewünscht, wird dieser auf die Gefahren hingewiesen und es wird ihm erläutert, dass diese Zustimmung nicht für Daten Dritter gilt. Dieser Vorgang wird gesondert dokumentiert.“

**Neue Regelungen zu den Bedingungen für eine Einwilligung**

Wie der Mandant aufzuklären ist, regeln Art. 7 DSGVO und § 51 BDSG. Der Verantwortliche (Steuerberater) muss die Einwilligung nachweisen können. Erfolgt die Einwilligung durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Außerdem hat die betroffene Person das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Da der Mandant Herr seiner personenbezogenen Daten ist und das von ihm gewünschte Schutzniveau im Falle elektronischer Kommunikation selbst frei bestimmen kann, muss der Steuerberater nur sicherstellen, dass die gesetzlich vorgesehenen Bedingungen für eine Einwilligung gegeben sind.

**Sonderfall: Sensible Daten Dritter**

Sensible Daten Dritter, z.B. Personalunterlagen, dürfen grundsätzlich nur verschlüsselt per E-Mail verschickt werden. Die Einwilligung des Mandanten ersetzt in diesen Fällen nicht die fehlende Einwilligung der Drittbetroffenen. Die einschlägigen EDV-Programme bieten einen solchen verschlüsselten Versand auch an. Ein unverschlüsselter Versand kommt nur dann in Betracht, wenn die Dritten ebenfalls eingewilligt haben. Die Anforderungen an eine solche Einwilligung sind hoch (vgl. § 26 Abs. 2 BDSG). Verantwortlich dafür ist der Auftraggeber. Während der Auftraggeber die Einwilligung seiner eigenen Mitarbeiter durchaus einholen kann, wird dies bei Dritten, die mit Klarnamen in OPOS-Listen genannt sind, praktisch nicht mehr möglich sein. OPOS-Listen mit Klarnamen der Debitoren und Kreditoren dürfen deshalb nicht unverschlüsselt verschickt werden. Der nachfolgende Text kann in einen schriftlichen Steuerberatungsvertrag oder in AGB integriert werden. Dabei wird unterstellt, dass die Sprache einfach ist und der Sachverhalt klar von anderen Regelungen des Vertrages zu unterscheiden ist (vgl. Art 7 Abs. 2 DSGVO, § 51 Abs. 2 BDSG), z. B. durch eine entsprechende Überschrift. Er kann dem Mandanten auch als „Sondervereinbarung zur elektronischen Kommunikation per E-Mail“ zur Unterschrift vorgelegt werden.

**Formulierungsvorschlag**

*Regelungen zur elektronischen Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer*

Wird im Rahmen der elektronischen Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer oder sonstigen Dritten (z.B. Kreditinstituten) die Übermittlung von Daten nicht durch eine geeignete Verschlüsselung geschützt, besteht die grundsätzliche Gefahr, dass Daten von Dritten abgefangen und gelesen werden können.

- In Kenntnis dieser Gefahr wünscht der Auftraggeber die Korrespondenz per E-Mail
- gleichwohl ohne weitere Sicherungsmaßnahmen an die folgende E-Mail-Adresse: .....
  - passwortgeschützt an folgende E-Mail-Adresse: .....
  - unter Einsatz zeitgemäßer Verschlüsselungstechnik an folgende E-Mail-Adresse: .....

Der Auftragnehmer darf sensible Daten (z. B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen, betriebswirtschaftliche Auswertungen) an den Auftraggeber und an Dritte, mit denen der Auftraggeber in Geschäftsbeziehung steht (z. B. Kreditinstitute),

- nur verschlüsselt
- passwortgeschützt
- unverschlüsselt

versenden oder von diesen empfangen, wenn die Übermittlung oder der Empfang vom Auftrag umfasst ist. Sind sensible Daten Dritter betroffen (z. B. Daten von Mitarbeitern), erfolgt kein unverschlüsselter Versand.

Die Daten werden dem Auftraggeber wie folgt zur Verfügung gestellt:

- verschlüsselter E-Mail-Versand
- Cloud
- Postweg
- ...

Alternativ: Sind sensible Daten Dritter betroffen (z. B. Daten von Mitarbeitern), ist vom Auftraggeber sicherzustellen, dass eine Einwilligung der Mitarbeiter vorliegt, die den Anforderungen des § 26 Abs. 2 BDSG genügt.

Der Auftraggeber wünscht keine Korrespondenz

- per SMS, WhatsApp oder sonstiger Messenger-Dienste.
- per E-Mail.
- per Telefax.

Der Auftraggeber kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen.

.....  
Unterschrift Auftraggeber

Quelle: Kammermitteilungen 133 der Steuerberaterkammer Düsseldorf

## DSGVO: Wie löse ich den Konflikt zwischen datenschutzrechtlicher Löschungspflicht und berufsrechtlicher bzw. steuerlicher Aufbewahrungspflicht?

### Ausgangslage

Am 25.05.2018 ist die DSGVO in Kraft getreten. Diese gewährt dem jeweiligen Mandanten in Art. 17 das Recht auf Löschung seiner Daten bzw. das Recht auf Vergessenwerden. Dem scheinen die Berufspflichten zur Aufbewahrung der jeweiligen Mandantenakten und die steuerlichen Aufbewahrungsfristen zu widersprechen.

In einem der Kammer geschilderten Fall eines Kollegen hat das zuständige Finanzamt erklärt, dass die Daten gleichwohl zehn Jahre plus ein Jahr aufzubewahren seien und eine Umschlüsselung der personenbezogenen Daten auf eine frei gewählte Zahlenkombination nicht statthaft sei. Auf diese Weise könne eine steuerliche Prüfung nicht erfolgen.

Auch die Landesdatenschutzbeauftragte konnte auf telefonische Nachfrage diese Konfliktsituation zwischen Löschungsanspruch und fortdauernder Speicherung der Daten nicht beantworten. Neben diesem Konflikt besteht für jeden Berufsträger der weitere Konflikt zu seiner Berufsordnung. Mit einer gewissenhaften Berufsausübung und mit dem Ansehen des Berufs wäre es unvereinbar, dem jeweiligen Mandanten die Löschung seiner Daten zu bestätigen, diese gleichwohl für fiskalische Zwecke weiterhin abgespeichert zu lassen.

### Grundsätzliche Löschungspflicht

Grundsätzlich ist der Verantwortliche zur unverzüglichen Löschung personenbezogener Daten verpflichtet, wenn die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorliegen. Art. 17 DSGVO regelt das Recht auf Löschung personenbezogener Daten sowie das sog. „Recht auf Vergessenwerden“.

### Was sind personenbezogene Daten?

Gegenstand der DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten. Nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO bezeichnen personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (die sog. betroffene Person) beziehen.

Sämtliche Steuerdaten eines Mandanten sind somit personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO. Verarbeitung ist jeder Vorgang des Umgangs mit personenbezogenen Daten, insbesondere Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Verändern, Abfragen oder Verwenden. Dabei ist unerheblich, ob diese Daten in einem Datenverarbeitungssystem – also beispielsweise mittels einer speziellen Steuerberatungssoftware – verarbeitet werden oder mittels einer „physischen“ Akte, solange es sich dabei um eine „strukturierte Sammlung“ personenbezogener Daten handelt (Art. 2 Abs. 1, 4 Nr. 6 DSGVO). Typischerweise werden jedoch nicht nur personenbezogene Daten von Mandanten, sondern auch von Drittbetroffenen verarbeitet, etwa im Rahmen der Lohnbuchhaltung oder im Zusammenhang mit Beteiligungsverhältnissen an Gesellschaften.

### Ausnahmen von der Löschungspflicht

Allerdings enthält Art. 17 Abs. 3 DSGVO eine Reihe von Tatbeständen, die für entgegenstehende Interessen Ausnahmen von der Löschungspflicht regeln. So entfällt die Löschungspflicht insbesondere gemäß Art. 17 Abs. 3 lit. b, wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Dies betrifft beispielsweise Speicherungs- und Übermittlungspflichten im Arbeits-, Sozial-, Steuer- und Gesellschaftsrecht (Nolte/Werkmeister, in: Gola, DSGVO, Art. 17, Rn. 42).

### 10 Jahre Aufbewahrungspflicht für Handakte

Eine rechtliche Verpflichtung in diesem Sinne stellt auch § 66 Abs. 1 StBerG dar. Nach dieser Vorschrift hat der Steuerberater die Handakten nach Beendigung des Auftrags für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. Handakten sind gemäß § 66 Abs. 3 StBerG nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Entsprechendes gilt gemäß § 66 Abs. 4 Satz 1 StBerG, soweit sich der Steuerberater zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient. Dem Löschungsanspruch unterliegen aber nicht Urkunden, die nicht der Mandant, sondern ein Dritter zur Verfügung gestellt hat, solange sie nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften dem Dritten herauszugeben sind. Ebenso wenig sind Unterlagen des Mandanten umfasst, für die diesen selbst eine Aufbewahrungspflicht trifft, insbesondere nach § 147 Abs. 3 AO (Feuerich/Weyland/Träger, BRAO, § 50, Rn. 16).

### Aufbewahrungsrecht für weitere Unterlagen ...

Weitere Unterlagen des Steuerberaters sind auch dann nicht von der Aufbewahrungspflicht des § 66 StBerG umfasst, wenn sie sich entgegen der Legaldefinition des § 66 Abs. 3 StBerG rein faktisch in der „Handakte“ befinden. Sie können aber unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten von dem Löschungsanspruch ausgenommen sein. Gemäß Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO besteht nämlich auch dann kein Recht auf Löschung, wenn die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die sog. „interne“ Mandantenakte, die insbesondere den Schriftverkehr zwischen Steuerberater und Mandant, Arbeitspapiere, Aktenvermerke, Telefonnotizen sowie die schriftlich festgehaltenen Arbeitsergebnisse umfasst. Hierzu gehören aber auch duplizierte Unterlagen der Handakte.

### ... solange Haftungsansprüche möglich sind

Haftungsansprüche gegen den Steuerberater unterliegen im Allgemeinen der regelmäßigen Verjährungsfrist

des § 195 BGB von drei Jahren. Diese beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB indes erst mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsinhaber Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und von der Person des Ersatzpflichtigen oder grob fahrlässig hiervon keine Kenntnis hatte. Da insbesondere die zweite Voraussetzung für den Steuerberater nicht ohne Weiteres erkennbar ist, ist insofern auch die Verjährungshöchstfrist des § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB von Bedeutung. Danach verjährt ein solcher Schadensersatzanspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Jedenfalls für die Dauer dieser Frist kann eine Ausnahme vom Löschungsanspruch gegeben sein. In der datenschutzrechtlichen Literatur wird jedoch vertreten, dass die Berechtigung zur weiteren Speicherung nur dann bestehen könne, wenn Auseinandersetzungen anstehen oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Teilweise wird auch weitergehender geäußert, dass konkret mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu rechnen sein müsse (Nolte/Werkmeister, in: Gola, DSGVO, Art. 17, Rn. 44 m.w.N.). Die theoretische Möglichkeit einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung genüge demnach nicht, somit könne auch eine zivilrechtliche Verjährungsfrist ohne das Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Rechtsstreit keine Ausnahme von dem Löschungsanspruch begründen (Nolte/Werkmeister, in: Gola, DSGVO, Art. 17, Rn. 45).

Gegen diese weitreichenden Auffassungen spricht – neben den schwammigen Anforderungen, die sie stellen – jedoch, dass dem Steuerberater die Möglichkeit der Rechtsverteidigung dann weitgehend entzogen wäre. Denn im Zeitpunkt der Auftragsbeendigung werden dem Steuerberater in aller Regel keine Anhaltspunkte für rechtliche Auseinandersetzungen mit dem Mandanten vorliegen. Vielmehr offenbart sich eine mögliche Haftung erst später, etwa im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung. Zudem hatte der Gesetzgeber die Frist des § 66 Abs. 1 StBerG gerade vor dem Hintergrund von sieben Jahren auf zehn Jahre verlängert, dass Schadensersatzansprüche aus beruflichem Fehlverhalten nach Streichung der berufsrechtlichen Sonderverjährungsvorschriften erst zehn Jahre nach ihrer Entstehung verjähren (BR-Drucks. 661/07, S. 49). Diese Erwägung gibt aber nicht nur für die Aufbewahrung der eigentlichen Handakten, sondern unterstreicht gerade die Bedeutung der nicht zu den Handakten gehörigen ►

Unterlagen, durch die der gesamte Sachverhalt überhaupt erst nachvollziehbar wird. Schließlich könnte die frühzeitige Vernichtung von Unterlagen bzw. die Löschung von Daten zu Konflikten mit dem Berufshaftpflichtversicherer und zu einer Gefährdung des Versicherungsschutzes führen. Die Versicherungsgesellschaft könnte dem Steuerberater eine Obliegenheitspflichtverletzung vorwerfen, weil er Daten vor Ablauf der Zehnjahresfrist gelöscht bzw. Unterlagen vernichtet hat, die zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen erforderlich gewesen wären.

### 10 Jahre Aufbewahrungspflicht für Rechnungen

Zudem ergibt sich aus § 14b Abs. 1 UStG die Verpflichtung, ein Doppel der Rechnungen an den Mandanten für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. Auch insoweit und soweit eigene steuerliche Aufbewahrungspflichten des Steuerberaters nach § 147 Abs. 3 AO bestehen, ist der Löschananspruch ausgeschlossen.

### Informationspflichten gegenüber dem Mandanten

Lehnt der Steuerberater die vom Mandanten gewünschte Löschung aufgrund bestehender Aufbewahrungspflichten ab, muss er dies gegenüber dem Mandanten begründen und ihn über die Möglichkeit informieren,

bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde (Art. 77 DSGVO) oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf (Art. 79 DSGVO) einzulegen, Art. 12 Abs. 4 DSGVO.

### Einwilligung des Mandanten kann Konflikt entschärfen

Schließlich besteht auch dann keine Verpflichtung zur Löschung personenbezogener Daten, wenn eine Einwilligung des Mandanten in die fortdauernde Aufbewahrung vorliegt. Nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer und des Deutschen Steuerberaterverbandes kann ein Mandant sogar darin einwilligen, dass seine Daten nie gelöscht werden (siehe FAQ zur DSGVO, Frage 20, z. B. auf [www.dstv.de](http://www.dstv.de)). Dazu müsste aber auch die Zustimmung von Drittbetroffenen eingeholt werden. Der Mandant kann diese Einwilligung allerdings jederzeit widerrufen, Art. 7 Abs. 3 DSGVO.

### Löschkonzept erstellen

Die Einhaltung von Löschfristen sollte in einem kanzlei-internen Löschkonzept festgehalten werden. Ein Muster für ein Löschkonzept finden Sie im mitgliedergeschützten Bereich der Kammerhomepage, [www.stbk-duesseldorf.de](http://www.stbk-duesseldorf.de), Rubrik Berufsrecht – DSGVO – Arbeitshilfen).

Quelle: Kammermitteilungen 133 der Steuerberaterkammer Düsseldorf

## Der Steuerberater als externer Datenschutzbeauftragter – ein zulässiges neues Betätigungsfeld für Steuerberater

Mit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) am 25.05.2018 wird das bisher geltende Datenschutzrecht angepasst und führt aufgrund der zahlreichen Änderungen zu erhöhten organisatorischen Anforderungen in den Kanzleien. Für

diejenigen Kollegen, die die datenschutzrechtlichen Vorgaben in der eigenen Kanzlei bereits umgesetzt haben, stellt sich die Frage, ob sie dieses Know-how nutzen können, um andere Kollegen bei der Umsetzung in deren Kanzlei zu unterstützen. Gleichzeitig betrifft

die DSGVO sämtliche Daten verarbeitende Unternehmen, sodass sowohl Mandanten als auch dritten Unternehmen Unterstützung bei der Umsetzung angeboten werden könnte.

Einzelne Kollegen fragen deshalb, ob die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter ein zulässiges neues Betätigungsfeld für Steuerberater ist.

### Voraussetzungen für die Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Die Benennung eines Datenschutzbeauftragten ist erforderlich, wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich macht, oder die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 DSGVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO besteht, Art. 37 DSGVO.

Zugleich hat der deutsche Gesetzgeber das Bundesdatenschutzgesetz neu gefasst (BDSG-neu), welches ebenfalls am 25.05.2018 in Kraft getreten ist und hierbei u. a. die Regelung des Art. 37 DSGVO durch § 38 BDSG-neu erweitert.

Demnach ist eine Benennung eines Datenschutzbeauftragten auch in folgenden Fällen erforderlich:

- ▶ Es werden in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, oder
- ▶ es werden Verarbeitungen vorgenommen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO unterliegen, oder
- ▶ es werden personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet.

Dann muss unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen ein Datenschutzbeauftragter benannt werden.

Neben der Möglichkeit des Verantwortlichen, einen Beschäftigten als internen Datenschutzbeauftragten zu benennen, ist die Aufgabenerfüllung durch einen externen Datenschutzbeauftragten aufgrund eines Dienstleistungsvertrages nach Art. 37 Abs. 6 DSGVO vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Datenschutzbeauftragte die fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

### Fachliche Qualifikation des Datenschutzbeauftragten

Die Benennung des Datenschutzbeauftragten erfolgt aufgrund seiner beruflichen Qualifikation und seines Fachwissens auf dem Gebiet des nationalen und europäischen Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis sowie seiner Fähigkeit, die Aufgaben gem. § 39 DSGVO zu erfüllen. Hierzu zählen die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Datenschutzpflichten, die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfung, die Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO und Überwachung ihrer Durchführung sowie die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und die Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde.

Das erforderliche Niveau des Fachwissens sollte sich insbesondere nach den durchgeführten Datenverarbeitungsvorgängen und dem erforderlichen Schutz für die von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten richten. Für diejenigen Steuerberater, die sich in der eigenen Praxis bereits umfassend mit der Thematik befassen, besteht daher die Möglichkeit, andere Kollegen bei der Umsetzung in der Kanzlei beraten und unterstützen zu können. Gleichzeitig wäre die Tätigkeit gegenüber Mandanten und auch dritten Unternehmen ein lukratives Betätigungsfeld. ▶



### Die steuerliche Einordnung der Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter

Wie die Tätigkeit als selbstständiger externer Datenschutzbeauftragter in steuerlicher Hinsicht einzuordnen ist, hat kürzlich das Finanzgericht München entschieden (FG München, Urteil vom 25.07.2017, 5 K 1403/16). In dem Verfahren wurde die Tätigkeit eines selbstständigen Rechtsanwaltes als selbstständiger, externer Datenschutzbeauftragter als gewerbliches Unternehmen eingestuft, da nach Auffassung des FG München kein Katalogberuf des § 18 EStG vorlag. In seiner Urteilsbegründung nimmt das FG München Bezug auf zwei BFH-Urteile aus dem Jahr 2003 (BFH-Urteil vom 05.06.2003, IV R 34/01, und Urteil vom 26.06.2003, IV R 41/01), in denen der BFH sich ausführlich mit der steuerlichen Einordnung der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten auseinandergesetzt hat.

Der Entscheidung lag der Fall zugrunde, dass die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter nicht dem Beruf als beratender Betriebswirt entspricht. Nach Ansicht des BFH stellt die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten einen völlig eigenständigen und neuen Beruf dar und beruht auf dem Umstand, dass die sachgerechte, den gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzgesetzes entsprechende Beratungstätigkeit des Datenschutzbeauftragten neben betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen in erheblichem Umfang aus anderen interdisziplinären Wissensgebieten erfolge, weshalb ein eigenständiges Berufsbild anzunehmen sei. Entsprechend ist der Beruf des externen Datenschutzbeauftragten auch nicht deshalb einem der im Gesetz genannten Katalogberufe ähnlich, weil ihre Tätigkeit Teilbereiche mehrerer der dort genannten Berufe berührt, ohne dem typischen Berufsbild eines dieser Berufe vergleichbar zu sein. Entsprechend hat das FG München in dem streitgegenständlichen Fall die Rechtsprechung des BFH auf den Rechtsanwalt, der zugleich externer Datenschutzbeauftragter gewesen ist, angewandt und diesen als gewerblichen Unternehmer eingeordnet. Zudem hat das FG München festgestellt, dass es sich bei der Tätigkeit des externen Datenschutzbeauftragten nicht um eine originäre rechtsberatende Tätigkeit handele (s.u.). Der Kläger hat gegen das Urteil des FG München Revision beim BFH eingelegt (Az.: VIII R 27/17).

#### Hinweis:

Die Entscheidung des BFH bleibt für die steuerliche Einordnung der Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter abzuwarten.

### Berufsrechtlich zulässige Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter

Für den Berufsstand stellt sich ferner die Frage, ob die Tätigkeit des externen Datenschutzbeauftragten berufsrechtlich zulässig ist.

Nach § 57 Abs. 2 StBerG haben sich Steuerberater jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf nicht vereinbar ist. Als Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters nicht vereinbar sind, gelten nach § 57 Abs. 4 1. Alt. StBerG insbesondere gewerbliche Tätigkeiten; die zuständige Steuerberaterkammer kann von diesem Verbot Ausnahmen zulassen, soweit durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist. Bei dem Begriff „gewerbliche Tätigkeit“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff.

Angesichts der Unsicherheit hat sich die berufsgerichtliche höchstrichterliche Rechtsprechung wiederholt an die steuerrechtliche und gewerberechtliche Definition angelehnt und definiert die gewerbliche Tätigkeit als selbstständiges, gleichmäßig fortgesetztes und maßgebend vom erwerbswirtschaftlichen Streben nach Gewinn bestimmtes Handeln, das keinem freien Beruf unterfällt. Die steuerrechtliche Einordnung als gewerbliche Tätigkeit bedeutet nicht zwingend, dass die Tätigkeit deshalb auch unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten als gewerbliche Tätigkeit einzuordnen ist. Denn der Regelungszweck, der dem Verbot der gewerblichen Tätigkeit nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG zugrunde liegt, ist ein völlig anderer als die steuerliche Beurteilung. Dem berufsrechtlichen Verbot der gewerblichen Tätigkeit liegt die Annahme des Gesetzgebers zugrunde, dass eine gewerbliche Zweit- oder Nebentätigkeit im typischen Regelfall die verlässliche Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten des Steuerberaters im Sinne einer abstrakten Gefahr zu beeinträchtigen droht (BVerwG Urteil vom 26.09.2012, 8 C 26.11).

Die Aufzählung der in § 57 Abs. 3 StBerG aufgeführten vereinbaren Tätigkeiten ist nicht abschließend. Die Aufgaben des externen Datenschutzbeauftragten sind mannigfaltig und beinhalten einerseits beratende Tätigkeiten in den Bereichen EDV, Technik, Datenverarbeitung und Unternehmensorganisation und sind daher vergleichbar mit der vereinbaren freiberuflichen Tätigkeit, die die Wahrnehmung fremder Interessen einschließlich der Beratung zum Gegenstand hat, vgl. § 57 Abs. 3 Nr. 2 StBerG. Der Datenschutzbeauftragte nimmt zudem in seiner Funktion die Interessen des Verantwortlichen wahr.

Gleichzeitig hat der Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu überwachen, sodass hier in Teilen eine vereinbare aufsichtsführende Tätigkeit gem. § 15 Satz 1 Nr. 6 BOSTB vorliegt. Die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter ist daher berufsrechtlich zulässig.

### Sonderfall: Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter aufgrund einer Organstellung in eigener Gesellschaft

Beabsichtigt der Steuerberater die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter außerhalb seiner Kanzlei im Rahmen eines gesonderten Unternehmens, wie etwa einer GmbH, zu erbringen, dann wäre er kraft der Organstellung als Geschäftsführer der GmbH gewerblich tätig und bedürfte einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit gem. § 57 Abs. 4 1. Alt. StBerG. Grundsätzliche Bedenken gegen die Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung bestehen nicht, da eine Ausnahmegenehmigung bei der Ausübung vereinbarter Tätigkeiten in Gesellschaften, die nicht Berufsausübungsgesellschaften sind, ein Regelbeispiel des § 16 Abs. 1 Satz 2 2 Alt. BOSTB darstellt.

### Kein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter stellt keinen Verstoß gegen § 3 RDG dar. Die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist in dem Umfang zulässig, soweit sie durch

oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Die Tätigkeit des externen Datenschutzbeauftragten wird durch die DSGVO und das BDSG-neu erlaubt (ebenso FG München, Urteil vom 25.07.2017, 5 K 1403/16).

### Versicherungspflicht

Abschließend anzusprechen ist die Frage des Versicherungsschutzes. Die Versicherungspflicht gilt grundsätzlich auch für vereinbare Tätigkeiten, § 51 Abs. 1 DVStB. Es sollte jedoch im Einzelfall durch Rücksprache mit dem Versicherer sichergestellt werden, dass die Tätigkeit des externen Datenschutzbeauftragten im bestehenden Versicherungsschutz vollumfänglich enthalten ist. Die besonderen Bedingungen für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung enthalten eine entsprechende Klausel bzw. zusätzliche Deckungserweiterungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (wie z.B. „Mitversichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person in seiner/ihrer Eigenschaft als Beauftragter für den Datenschutz im Unternehmen eines Dritten, soweit sich die Tätigkeit auf die nach dem Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz) zugewiesenen Aufgaben bezieht. Mitversichert ist insoweit die gesetzliche Haftpflicht wegen immaterieller Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten.“), sodass der Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter bei entsprechender fachlicher Expertise nichts entgegensteht. Allerdings ist die Praxis der Versicherungsgesellschaften nicht einheitlich (HDI geht z. B. anders als die Allianz von einer Mitversicherung aus).

Quelle: Kammermitteilungen 133 der Steuerberaterkammer Düsseldorf

# Bewerbungen aus datenschutzrechtlicher Sicht und Informationssicherheitsgesichtspunkten

Wir möchten Sie im Zuge dieses Aufsatzes im Hinblick auf eingehende Bewerbungen in Ihrer Kanzlei sensibilisieren. Diese müssen nicht nur in datenschutzrechtlicher Hinsicht mit besonderer Sorgfalt betrachtet, sondern auch in informationssicherheitstechnischer und arbeitsrechtlicher Hinsicht genau durchdacht werden.

## 1. Informationssicherheit

Die Polizei in Niedersachsen warnte am 03.09.2018: Derzeit versenden Hacker ihre Malware in einer gefälschten E-Mail. Getarnt ist der Trojaner als Bewerbung mit einer Zip-Datei im Mail-Anhang. Das ist geschickt, denn einerseits kommen Bewerbungen für gewöhnlich immer von unbekanntem Absendern, andererseits sind angehängte Dateien bei Bewerbungen keine Ausnahme, sondern die Regel.



Phillip Fischer

Sorgen Sie daher dafür, dass

- ▶ nur ein geschulter Personenkreis die Bewerbungen ansehen kann (Stichpunkt: Funktions-E-Mail-Adresse),
- ▶ Anhänge nur nach vorheriger Prüfung geöffnet werden – nach Möglichkeit in einer durch die Virensoftware abgeschirmten Umgebung (Stichpunkt: Sandbox),
- ▶ keine Links in der Bewerbung angeklickt werden und
- ▶ regelmäßig Back-ups durchgeführt werden, die funktionsfähig, aktuell und physisch vom Produktionsserver getrennt sind.

Achtung vor Antiviren-Cloud-Lösungen wie „VirusTotal“, da sie gegen das Datenschutzrecht und das Berufsrecht verstoßen. Die Google-Tochter „VirusTotal“ stellt Ihre Daten allen Personen zur Verfügung, die ein Premiumkonto bei „VirusTotal“ haben. Bei Nutzung begehen Sie zwei Verstöße:

1. Illegale Übermittlung in ein Drittland
2. Verletzung der Vertraulichkeit durch Preisgabe an einen unüberschaubaren Personenkreis

Tipp: Bitte lassen Sie den Einsatz der Virus-Lösungen durch Ihren Datenschutzbeauftragten und Ihre Systemtechniker prüfen.

## 2. DSGVO: Pflichten für Bewerber

Eine Bewerbung kann auf unterschiedlichen Wegen, z.B. per Mail, Formularen auf der Kanzleiweltseite, per Post und persönlich bei Ihnen eintreffen, unabhängig davon, ob es sich um eine Initiativbewerbung han-

delt oder nicht. Egal wie die Bewerbung eingeht, sind Sie – und das ist neu in der DSGVO – gem. Art 13 der DSGVO mit dem Erhalt der Bewerbung verpflichtet, den Bewerber über die nachfolgenden Punkte zu informieren:

1. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen, gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
2. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
3. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden,
4. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
5. Drittstaatenübermittlung,
6. die Dauer der Speicherung,
7. die Betroffenenrechte,
8. Widerrufsmöglichkeit,
9. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde,
10. Freiwilligkeit,
11. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung.

Am einfachsten können Sie den Informationspflichten gerecht werden, indem Sie die Datenschutzerklärung auf Ihrer Website um den nachfolgenden Mustertext ergänzen. Bitte beachten Sie, dass Sie die zuvor genannten Informationen (u. a. Betroffenenrecht und verantwortliche Stelle) in Ihre Datenschutzerklärung aufgenommen haben. Des Weiteren sollten Sie unter den Kontaktdaten bei der Stellenanzeige auf Ihrer Website einen Link zur Datenschutzerklärung ggf. mit einer Bestätigungsmöglichkeit einfügen.

### Mustertext zur Ergänzung in der Datenschutzerklärung

Wenn Sie uns Ihre Bewerbungen zukommen lassen, speichern wir Ihre personenbezogenen Daten wie Bewerbungsunterlagen, Anschrift, Lebenslauf, Zeugnisse, Angaben zum beruflichen Werdegang, Führungszeugnis. Aufgrund von § 26 Abs. 1 BDSG-2018 ist uns dies gestattet, da es der Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses dient. Sofern Sie keine Angaben zu Art. 9 DSGVO-Daten gemacht haben, speichern wir diese auch nicht. Hierbei kann es sich um bestehende Behinderung handeln. Wir geben Ihre Daten nicht an Dritte weiter. Lediglich im Rahmen der IT-Wartung und der Datenträgervernichtung ist es möglich, dass Dritte eine Kenntnisnahmemöglichkeit haben. Mit diesen Auftragsverarbeitern haben wir einen Vertrag geschlossen, sodass Ihre Daten nicht durch diese weitergegeben werden dürfen. Wir speichern Ihre Daten wie folgt: 3 Jahre nach Ende des Jahres der Nichteinstellung, sonst Übernahme in die Personalakte. Diese Löschfrist ergibt sich aus § 15 Abs. 4 AGG, 2 Monate. Bei Bewerbungen beginnt diese Frist mit Ablauf des Tages, an dem der Bewerber die Absage erhalten hat. Um eventuellen Verjährungsunterbrechungen vorzubeugen, haben wir diese Frist auf 3 Jahre<sup>1</sup> ab Ende des Jahres der Nichteinstellung erhöht. Wir dürfen die Daten daher so lange speichern, bis wir sicher sein können, dass alle eventuellen Ansprüche verjährt sind. Dieses kann durch Unterbrechungen der Verjährungszeit möglich sein, der letztmögliche Zeitpunkt ist gem. § 195 BGB der von uns gewählte Zeitpunkt. Wir prüfen vor endgültiger Löschung Ihrer Daten nochmals, ob eine Speicherung noch notwendig bzw. erlaubt ist.

Sie können diesen Mustertext auch in Ihrem Antwortschreiben per Mail verwenden, wenn Sie die weiteren Informationen ergänzen oder mit Ihrer Datenschutzerklärung verlinken. Bei einer schriftlichen Eingangsbestätigung per Post sollten Sie dem Bewerber alle vorgenannten Pflichtinformationen in dem Brief mitteilen. Ein Querverweis auf die Website ist hier nicht empfehlenswert. ▶

<sup>1</sup> Anmerkung: 6 Monate sind auch möglich und werden teilweise noch empfohlen.

**Hinweis**

Dem Bewerber sollte eine Möglichkeit zum verschlüsselten Datentransfer geboten werden, was elegant im Rahmen eines Austauschportales oder mit entsprechenden Bewerbungstools geschehen kann.

**Rechenschaftspflichten**

Eine der wichtigsten und am wenigsten beachteten Neuerungen in der DSGVO ist die Rechenschaftspflicht. In Art. 5 Abs. 2 heißt es: „Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können.“ Dies bedeutet nunmehr für Ihre Kanzlei, dass Sie jederzeit die Befolgung aller Vorschriften der DSGVO nachweisen können müssen. Daher muss insbesondere die Personalabteilung – die mit besonders sensiblen Daten umgeht – deutlich mehr Vorgänge dokumentieren als noch vor dem 25. Mai 2018.

Die strengeren Rechenschaftspflichten bewirken de facto eine Beweislastumkehr. Das bedeutet, in einem Verfahren oder auch vor der Aufsichtsbehörde muss der Arbeitgeber nachweisen, dass er die Anforderungen der DSGVO eingehalten hat. Zum Beispiel muss er also belegen, dass eine wirksame Erlaubnisgrundlage für die Datenverarbeitung besteht oder dass geeignete Datenschutzvorkehrungen umgesetzt wurden.

Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass Ihr Verarbeitungsverzeichnis sauber geführt wird und die Transparenzangaben gem. Art 13 DSGVO dem Bewerber mitgeteilt werden. Auch muss Ihre IT die Informationssicherheitsgesichtspunkte nachweislich umgesetzt haben. Diese Vorgänge sollten in einem Prozess dokumentiert sein.

**3. Fragerechte und Backgroundcheck**

**Das Fragerecht des Arbeitgebers**

Unabhängig davon, ob die folgenden Fragen in einem Fragebogen oder im direkten Gespräch gestellt werden, müssen Sie als Arbeitgeber immer die Grenzen des Fragerechtes beachten. Es folgen die häufigsten Fragen mit unserer Zulässigkeitskommentierung:

**Berufliche Fähigkeiten**

Die beruflichen und fachlichen Fähigkeiten dürfen uneingeschränkt abgefragt werden.

**Eheschließung**

unzulässig

**Gesundheitszustand**

Fragen nach früheren Erkrankungen sind nur insoweit zulässig, als an ihrer Beantwortung im Einzelfall für die Arbeit, für den Betrieb und für die übrigen Arbeitnehmer ein Interesse besteht.

**Gewerkschaftszugehörigkeit**

bei Steuerberatern grundsätzlich unzulässig

**Höhe des bisherigen Gehalts**

grundsätzlich unzulässig

**Schwangerschaft**

unzulässig

**(Schwer-)Behinderung**

Weder nach einer Behinderung noch nach der Eigenschaft als Schwerbehinderter sollte gefragt werden. Das Benachteiligungsverbot des § 81 Abs. 2 SGB IX für Schwerbehinderte und Gleichgestellte ist mit einer weitreichenden Entschädigungs- bzw. Schadensersatzpflicht verbunden. Dies gilt insbesondere auch für Bewerber, die das – weitergehende – Merkmal der „Behinderung“ im Sinne von § 1 AGG erfüllen.

**Vermögensverhältnisse**

Danach darf der Arbeitgeber grundsätzlich nicht fragen. Ausnahmen sind bei besonderen Vertrauensverhältnissen denkbar.

**Vorstrafen**

Der Arbeitgeber darf danach nur fragen, wenn und soweit die künftige Tätigkeit des Bewerbers dies erfordert. Diese Frage sollte nur in Zusammenarbeit mit Ihrer Rechtsabteilung gestellt werden.

**Wettbewerbsverbote**

Muss der Arbeitnehmer selbstständig aufklären, darf somit gefragt werden.

**Backgroundcheck**

Wie verhält es sich bei Anfragen beim ehem. Arbeitgeber? Hat sich hier etwas im Rahmen der DSGVO verändert? Eigentlich nicht. Eine Einwilligung zur Auskunft muss sowohl vom Bewerber als auch vom ehem. Arbeitgeber vorliegen.

**Hintergrundauskünfte**

Arbeitgeber müssen sich an den Datenschutz und das Arbeitsrecht halten. Fragen dürfen nur in einem bestimmten Rahmen beantwortet werden.

**Erlaubte Fragen**

Ihr künftiger Arbeitgeber darf sich erkundigen nach

- ▶ Arbeitsleistung,
- ▶ Qualifikation und
- ▶ Verhalten.

Weitergehende Informationen sind durch das Auskunftsrecht nicht gedeckt. ▶

**ELEKTRONISCHE POST – ABER SICHER  
DATEV E-MAIL-VERSCHLÜSSELUNG**



Starten Sie in die Zukunft der sicheren Kommunikation. Mit der DATEV E-Mail-Verschlüsselung bleiben Ihre Nachrichten streng vertraulich. Vollautomatisch ver- und entschlüsselt das Programm Ihre elektronische Post und prüft sie auf Schadsoftware. Arbeiten Sie ab sofort noch sicherer mit Ihren Mandanten zusammen – natürlich DSGVO-konform.

Unsere Experten beraten Sie und Ihre Mandanten gern und passen die Lösung reibungslos in Ihren Workflow ein.

**Ihre Vorteile:**

- Viren-Scanner und Schadsoftware-Entfernung bei Dokumenteneingang
- Zentrale Ver- und Entschlüsselung der E-Mails
- kompatibel mit den gängigen Dokumenten-Management-Systemen
- rechtsverbindliche Zustellung via DATEV E-Mail
- DSGVO-konforme Kommunikation



**Beispiele für unerlaubte Auskünfte**

- ▶ Informationen über den Inhalt ehemaliger Arbeitsverträge
- ▶ Weitergabe von Personalakten

Dies gilt auch bei Fragen zu ehem. Arbeitnehmern.

Wenn Sie sich über einen Bewerber informieren wollen, nutzen Sie bitte ebenfalls nur erlaubte Wege, z.B. über Suchmaschinen, Webseiten des Bewerbers, Zeitschriften und berufsbezogene soziale Netzwerke. Es ist übrigens nicht erlaubt, sich in privaten sozialen Netzwerken wie Facebook über den Bewerber zu informieren, da hier seine Privatsphäre betroffen ist.

**Abschließende Tipps**

Wir bitten diese noch einmal zu betrachten, da unter der DSGVO empfindliche Strafen vorgesehen sind und Schadensersatzansprüche des Bewerbers geltend gemacht werden könnten.

- ▶ Einrichtung einer Funktions-E-Mail-Adresse (Zugriff nur für bestimmte Personen)
- ▶ gesonderte Prüfung von Dateianhängen
- ▶ Achtung bei Links, insbesondere auf Webspeicher wie Dropbox etc.
- ▶ Sicherstellung der Information des Bewerbers über den Umgang mit seinen Daten
- ▶ Beachtung der Rechte der Bewerber insbesondere Art 15 DSGVO – Auskunftsrecht
- ▶ Beachtung des Fragerechts
- ▶ Anfragen an ehem. Arbeitgeber nur mit Einwilligung des Bewerbers – Gleiches gilt, wenn Sie befragt werden
- ▶ Beachtung der Rechenschaftspflichten

*Ass. jur. Phillip Fischer, scope & focus Service-Gesellschaft mbH, Hannover*

## Nutzung von WhatsApp in Steuerberatungskanzleien

Der Messenger-Dienst WhatsApp erfreut sich großer Beliebtheit. Fast 70 Prozent der Deutschen nutzen ihn. Auch Steuerberater und ihre Mitarbeiter kommunizieren mit Mandanten über WhatsApp. Ein häufiger Anwendungsfall ist der, „mal eben“ eine Eingangsrechnung zu fotografieren und diese dann mittels WhatsApp mit der Bitte um Stellungnahme an den Steuerberater zu schicken. Angesichts des Vorteils der schnellen und einfachen Kommunikation geraten datenschutzrechtliche Bedenken schnell in den Hintergrund. Diese resultieren daraus, dass der Nutzer der Firma WhatsApp Inc. mit Sitz in Kalifornien die Berechtigung erteilt, neben der eigenen Telefonnummer auch die Telefonnummern von gespeicherten Kontakten auszulesen. Diese werden dann in regelmäßigen Abständen an die Firma WhatsApp in die USA übermittelt. WhatsApp bietet softwareseitig keine Möglichkeit, gezielt nur einzelne Kontakte für eine Nutzung durch WhatsApp freizugeben. Problematisch ist die WhatsApp-Nutzung, wenn der Steuerberater nur ein Mobilgerät

benutzt, auf dem private Kontakte und Mandantenkontakte einheitlich im Adressbuch verwaltet werden und wenn Mitarbeiter des Steuerberaters ein dienstliches Mobilgerät nutzen.

Eine Übermittlung der im Adressbuch gespeicherten Daten von Mandanten an die Firma WhatsApp bedarf einer Rechtsgrundlage, Art. 6 Abs. 1 DSGVO, z. B. einer ausdrücklichen Einwilligung des jeweiligen Kontaktes. Bezogen auf die Kontaktdaten von Mandanten, die den WhatsApp-Dienst bereits nutzen, kommt der Rechtfertigungsgrund des berechtigten Interesses (so jedenfalls die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, „Merkblatt für die Nutzung von WhatsApp in Unternehmen“) oder des stillschweigenden Einverständnisses in Betracht (so Vander, DB 17/2018, M4). Befinden sich in dem Adressbuch allerdings auch Kontaktdaten von Mandanten, die WhatsApp nicht nutzen, helfen diese Rechtfertigungsgründe nicht weiter. Dann bedarf es einer ausdrücklichen Einwilli-

gung dieser Mandanten. Da es unrealistisch ist, die Einwilligung aller Kontakte im Adressbuch hinsichtlich einer Übermittlung der Telefonnummern an WhatsApp einzuholen, bleibt im Ergebnis nur eine „Sperrung“ des Adressbuchs, d.h., WhatsApp muss der Zugriff auf das Adressbuch verweigert werden. Dazu finden sich in der Literatur und im Internet verschiedene Empfehlungen, die aber überwiegend nicht praxistauglich sind:

- ▶ Um WhatsApp den Zugriff auf das Adressbuch zu verweigern, soll dies in einen isolierten Bereich des Mobilgerätes ausgegliedert werden. Dies lässt sich grundsätzlich nur mit einer Root-Berechtigung eines Mobiltelefons bewerkstelligen oder dadurch, dass die eingeschränkten Benutzungsrechte des Mobilgerätes übergangen werden (daraus kann sich aber ein Ausschluss der Gewährleistung für das Mobilgerät ergeben). Bei dieser technisch anspruchsvollen Variante kann durch den Einsatz zusätzlicher Applikationen eine Einzelfreigabe von Adressbuchkontakten vorgenommen werden. Für „normal sterbliche Nutzer“ ist dies keine Option. Außerdem sind dafür nicht alle Geräte geeignet.
- ▶ Einfacher ist es, im Rechtemanagement von WhatsApp direkt nach der Installation den Zugriff auf das Adressbuch zu untersagen. Dann können keine Daten aus dem Adressbuch in die USA übermittelt werden. Der Steuerberater muss lediglich darauf achten, dass diese Einstellung von Beginn an und dauerhaft für alle dienstlichen Geräte gilt und diese vom Nutzer nicht verändert wird. Diese Einstellung ist aber mit einem erheblichen Verlust an Komfort verbunden. Im Chat ist nur noch die Telefonnummer des Kontakts zu sehen. Namen werden nicht angezeigt. Es ist nur noch möglich, auf eingehende Nachrichten zu antworten, allerdings wird deren Eingang nicht mehr angezeigt. Aus eigener Initiative kann niemand mehr angeschrieben werden.
- ▶ Ähnlich ist die Situation bei einer nachträglich vorgenommenen Deaktivierung des Adressbuchs. Zu dem bereits bestehenden Chat wird anstatt des Namens lediglich die Telefonnummer des Chat-Partners eingeblendet. Registriert sich jemand neu bei WhatsApp, erscheint dieser neue Kontakt nicht

automatisch in der WhatsApp-Kontaktliste. Wer einen neuen Chat mit einem Kontakt initiieren möchte, der muss wiederum warten, bis er angeschrieben wird.

- ▶ Auch Zusatzapps wie Securecontact oder Securepim können WhatsApp daran hindern, unerlaubt auf Kontakte zuzugreifen. Dazu werden ausgewählte Kontakte in einen geschützten Bereich innerhalb der Sicherheitsapp verschoben. So lässt sich trennen, welche ungeschützten Kontakte WhatsApp weiterhin auslesen darf und welche geschützten Kontakte dem Messenger verborgen bleiben. Die Kontakte, die in einem Schutzcontainer liegen, werden von WhatsApp nicht erkannt. Es erscheint auch hier nur noch die Telefonnummer.
- ▶ Schließlich besteht die Möglichkeit, dass der Steuerberater für sich selbst und seine Mitarbeiter ein gesondertes Mobilgerät für die WhatsApp-Kommunikation einrichtet und über dieses Gerät nur mit solchen Mandanten kommuniziert, die entweder in eine WhatsApp-Kommunikation eingewilligt oder die selbst den Kontakt via WhatsApp mit dem Steuerberater gesucht haben. Idealerweise holt der Steuerberater die entsprechende Einwilligung bereits bei Mandatserteilung und möglichst in Textform ein. Die Einwilligung ist dann die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO. Nur diese Alternative dürfte wirklich praxistauglich sein.

**Fazit**

Die Möglichkeiten, WhatsApp datenschutzkonform zu nutzen, sind begrenzt. Durch die Einführung von WhatsApp Business für Kleinunternehmen Anfang 2018 und aktuell WhatsApp Business API für große Unternehmen hat sich an der datenschutzrechtlichen Ausgangslage nichts geändert. Externe Datenschützer geben deshalb überwiegend die Empfehlung, WhatsApp in der Nutzung mit Mandanten auszuschließen. Dies ist datenschutzrechtlich der „sichere Weg“. Wohl wissend, dass dieser Ansatz in vielen Kanzleien als allzu große „Gängelung“ empfunden wird, lassen sich auch externe Datenschutzbeauftragte mittlerweile auf gewisse Zugeständnisse ein, etwa dergestalt, dass das, was mittels WhatsApp ▶

reinkommt, auch auf gleichem Weg kommentiert werden darf. Dadurch wird sichergestellt, dass der Steuerberater treuen Mandanten, die sich datenschutzkonform verhalten wollen, nicht vor den Kopf stößt und innerhalb des Systems bleibt. Wer dies praktiziert, bewegt sich aber selbst bei wohlwollender Betrachtungsweise mindestens in einer Grauzone. Denn aufgezeigte datenschutzrechtliche Bedenken gegen das Auslesen des Adressbuchs durch WhatsApp werden dadurch nicht beseitigt und könnten (theoretisch) von der zuständigen Aufsichtsbehörde beanstandet werden.

Wer auch insoweit auf der absolut sicheren Seite sein will, sollte über alternative Messenger-Dienste nach-

denken, die sich den europäischen Datenschutzbestimmungen unterworfen haben, wie z. B. Threema (einmalig 3,49 Euro) oder Wire (kostenlos), und den Mandanten anbieten, über diese Dienste zu kommunizieren. Zwar erfordert auch dies beiderseitiges Handeln. Die Installation einer entsprechenden App und der geringe Kostenfaktor sollten aber kein wirkliches Hindernis auf dem Weg zu einem besseren Datenschutz für den Mandanten sein.

Quelle: *Verbandsmitteilungen #3/18 Steuerberaterverband Düsseldorf e.V.*

## Das aktuelle Interview mit dem Schriftleiter und Referent der Seminarreihe „Aktuelles Steuerrecht“, Prof. Dr. Bert Kaminski

*VN: Herr Prof. Kaminski, über 17.000 Teilnehmer jährlich, 20 Seminarstandorte bundesweit sprechen eine deutliche Sprache. Was macht Ihrer Ansicht nach den bundesweiten Erfolg des „Aktuellen Steuerrechts“ aus?*

Es gibt eine Reihe von Faktoren, die einen wesentlichen Beitrag leisten. Zunächst sind dies die auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichteten Inhalte. Dies zeigen u. a. die vielen, sehr konkreten Rückfragen zu Varianten der behandelten Fälle. Einige Teilnehmer notieren sich während der Veranstaltung Mandantennamen zu den Fällen. Hinzu kommt das Team von Autoren und Vortragenden, die nicht nur mit den



Prof. Dr. Bert Kaminski

Themen bestens vertraut sind, sondern auch in der Lage sind, diese praxisgerecht in den Tagungsunterlagen aufzubereiten und auch vor Ort anschaulich zu vermitteln, und Hinweise für eine praktische Umsetzung sowie Gestaltungsempfehlungen geben. Ferner tragen hierzu auch die umfangreichen Qualitätssicherungsmaßnahmen bei, wie etwa das Überprüfen der Inhalte durch unterschiedliche Personen, sowie die gewohnt perfekte Organisation durch die Steuerberaterverbände.

*Der Anspruch des „Aktuellen Steuerrechts“, alles Aktuelle im Steuerrecht an nur vier Halbtagesseminaren pro Jahr zu vermitteln, ist ange-*

*sichts der Fülle der aktuellen Rechtsprechung sowie ständiger Änderungen in Gesetzen und der Verwaltungspraxis ja eigentlich kaum zu erfüllen. Wie reagieren Sie auf den immer weiter zunehmenden Strom an steuerrechtlichen Neuigkeiten?*

Das ist bei jedem Termin eine große Herausforderung! Einerseits verdichten wir die Fälle auf die aus unserer Sicht wesentlichen Aspekte und grenzen Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls aus, die für die Praxis nicht repräsentativ sind. Ferner nutzen wir die „Vorbemerkungen“, um auf sehr aktuelle Fragen und neue Entwicklungen einzugehen. Darüber hinaus passen wir die Inhalte während der Seminarstaffel – teilweise tagesaktuell – etwa an neue Gesetzentwürfe oder (Nicht-)Anwendungserlasse laufend an. Gleichwohl ist es wichtig, konsequent auf die praxisorientierte Auswahl der Themen zu achten, und dies diskutieren wir im Kreis der Mitwirkenden regelmäßig. Aus meiner Sicht kommt aber ein weiteres Problem hinzu: Es gibt immer häufiger Entscheidungen, bei denen die Auswirkungen für die Praxis – insbesondere auf angrenzende Themengebiete – nicht auf den ersten Blick erkennbar werden. Schon wegen der drohenden haftungsrechtlichen Konsequenzen ist es uns wichtig, auch diese Aspekte zu thematisieren und auf die hiermit verbundenen Chancen und Risiken aufmerksam zu machen.

*Vor drei Jahren haben Sie die Schriftleitung übernommen. Was hat sich seitdem geändert?*

Ich habe versucht, an der bewährten Konzeption festzuhalten und nur dort, wo es mir sinnvoll erschien, Veränderungen vorzunehmen. Dies gilt z. B. für die Darstellung der Sachverhalte und die Präsentation der Inhalte, die wir versuchen, noch besser optisch aufzubereiten und auf das Wesentliche zu begrenzen. Ferner gehen wir noch stärker als bisher auf aktuelle Entwicklungen ein, insbesondere auch um den Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, sich rechtzeitig auf anstehende Entwicklungen einzustellen und ggf. noch vor Inkrafttreten der Regelungen reagieren zu können. Bei der Schnelligkeit und z. T. fehlenden Berechenbarkeit führt dies dazu, dass besonders aktuelle Entwicklungen – z. T. erst am Tag der Veranstaltung – eingepflegt werden. Außerdem bemühen wir uns sehr stark, sich bietende Gestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie auf drohende Risiken hinzuweisen.

*Was zeichnet das „Aktuelle Steuerrecht“ nach Ihrer Einschätzung im Vergleich zu Angeboten anderer Seminaranbieter besonders aus?*

Es erfolgt eine sehr starke inhaltliche und formale Ausrichtung auf die Erfordernisse der Praxis und die damit verbundenen Konsequenzen für eine Umsetzung. Wir nehmen eine gezielte Auswahl der Sachverhalte vor und analysieren diese nach einem gleichbleibenden Schema. Damit wird es möglich, die Fragestellungen einzuordnen und die sich hieraus ergebenden Auswirkungen darzustellen. Hierbei wird auch auf noch verbliebene offene Frage sowie bestehende Gestaltungsmöglichkeiten eingegangen.

Ferner stellen wir die verwendete Präsentation zur Verfügung und aktualisieren diese laufend – auch im Vergleich zur gedruckten Fassung. Damit wird eine hohe Aktualität gewährleistet. Die Autoren und Referenten stammen aus unterschiedlichen Bereichen – Beratungspraxis, Rechtsprechung, Finanzverwaltung und Wissenschaft. Dies ermöglicht einen Blick auf die Probleme aus unterschiedlichen Perspektiven und gewährleistet zugleich eine Auswahl von Themen, die ein hohes Maß an Aktualität und Praxisrelevanz garantiert. Hinzu kommt, dass wir mit einer nur halbtägigen Veranstaltung und der Präsenz an vielen Standorten eine geringe Abwesenheit aus dem Büro ermöglichen. An den Standorten, an denen wir viele Teilnehmer haben, kann zwischen mehreren Terminen gewählt werden, um die eigene zeitliche Flexibilität zu erhöhen. Daher freut es uns besonders, dass nunmehr auch der Steuerberaterverband Düsseldorf sich entschieden hat, sein Seminarangebot um das „Aktuelle Steuerrecht“ zu erweitern. Zugleich haben die Teilnehmer vor Ort die Möglichkeit, ihre Fragen zu stellen und unmittelbar eine Antwort zu bekommen, also – anders als z. B. bei Online-Angeboten – direkt nachfragen zu können. Außerdem besteht die Gelegenheit zum Austausch im Kreis der Kollegen, die ja von vorherigen Veranstaltungen teilweise schon bekannt sind. Zugleich bietet unsere Datenbank eine hervorragende Möglichkeit zur Recherche, weil sie über eine besonders gute Suchfunktion verfügt.

*Zahlreiche Teilnehmer des „Aktuellen Steuerrechts“ nutzen das Online-Angebot [www.aktstr.de](http://www.aktstr.de), das den Teilnehmern kostenfrei zur Verfügung steht. Worin bestehen die konkreten Vorteile dieses Angebotes?*

Das Online-Angebot dient dazu, die Aktualität der Inhalte zu gewährleisten, indem wir nach der Drucklegung der schriftlichen Fassung aktuelle Entwicklungen berücksichtigen. Außerdem ist dort auch die von uns verwendete Präsentation hinterlegt. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von weiteren Angeboten: So ist etwa eine umfangreiche Suchfunktion verfügbar, die einzelnen Beiträge sind als Volltext hinterlegt, und es gibt die Möglichkeit, direkt auf

Urteile und Verwaltungsanweisungen zuzugreifen. Hinzu kommt die Möglichkeit, die Einspruchsmuster als Download zu erhalten. Dies ermöglicht es, diese unmittelbar für die eigenen Mandanten nutzbar zu machen. Ein Zugriff ist dabei sowohl per PC als auch per Tablet möglich.

*Dr. Yvonne Kellersohn und Lars-Michael Lanbin sprachen mit Prof. Dr. Bert Kaminski.*

## Baukindergeld und Steuerberater

Seit dem 18.09.2018 können bei der KfW Bankengruppe Anträge für das Baukindergeld gestellt werden. Gefördert wird der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung für Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren. Das Baukindergeld wird bis zu einer Einkommensgrenze von 75.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr und zusätzlich 15.000 Euro pro Kind gewährt. Der Zuschuss in Höhe von 12.000 Euro je Kind und pro Jahr wird über 10 Jahre ausgezahlt. Eine Familie mit z. B. 2 Kindern kann demnach 24.000 Euro erhalten, sofern das Einkommen nicht mehr als 105.000 Euro (75.000 + 15.000 + 15.000) beträgt. Neubauten sind förderfähig, wenn die Baugenehmigung zwischen dem 01.01.2018 und 31.12.2020 erteilt worden ist. Beim Erwerb von Neu- oder Bestandsbauten muss der notarielle Kaufvertrag zwischen dem 01.01.2018 und 31.12.2020 unterzeichnet worden sein.

Inzwischen kamen bereits Fragen auf, inwiefern Steuerberater berufsrechtlich bei der Stellung von Anträgen auf Baukindergeld mitwirken dürfen, ob diese Tätigkeit über die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgedeckt ist und wie die Tätigkeit ggf. zu vergüten wäre.

Hierzu ist Folgendes zu sagen: Berufsrechtlich stellt die Beratung im Zusammenhang mit dem Baukindergeld eine vereinbarte Tätigkeit nach § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG dar („wirtschaftsberatende Tätigkeit“). Die im Zusammenhang mit dieser „Fördermittelberatung“ stehenden Rechtsdienstleistungen sind als Nebenleistungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 RDG erlaubt. Es gehört zum

Berufs- und Tätigkeitsbild von Steuerberatern, Fördermittelberatung durchzuführen, insbesondere wenn diese – wie beim Baukindergeld – als maßgebliche Förderbedingung auf steuerrechtliche Größen („zu versteuerndes Einkommen“) abstellt.

Im Rahmen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sind bei den meisten Versicherern (u. a. bei HDI und der Allianz) die nach § 57 Abs. 3 StBerG vereinbarten und nach § 5 RDG als Nebenleistung erlaubten Tätigkeiten mitversichert. Ob dies bei der eigenen Versicherung der Fall ist, sollte vorsorglich mit dem jeweiligen Versicherer geklärt werden.

Die Vergütung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Baukindergeld richtet sich, da es sich um keine Vorbehaltsaufgabe nach § 33 StBerG handelt, nicht nach der StBVV, sondern nach § 612 BGB („übliche Vergütung“). Da naturgemäß zu Beginn des Baukindergelds keine Üblichkeit der Vergütung besteht, kann auf allgemeine Grundsätze zur Vergütung bei Fördermittelberatung zurückgegriffen werden. Meyer/Goez/Schwamberger (Die Vergütung der steuerberatenden Berufe, Fach 4200, „Fördermittelberatung“, Stand: August 2017) nennt für die Fördermittelberatung die Vereinbarung einer Zeitgebühr mit Sätzen von 100 bis 300 (!) Euro pro angefangene Stunde oder eines Pauschalsatzes oder von 0,5 – 1,0 % des Fördermittelbetrags. Letztgenanntes scheint für das Baukindergeld am sachgerechtesten und würde im Beispiel mit 2 Kindern eine Vergütung zwischen 120 und 240 Euro bedeuten.

*Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FAfStR, Berlin, Geschäftsführer Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg*

## Mögliche Steuerhinterziehung bei falsch geschätzten USt-Voranmeldungen

Die alltägliche Praxis des Steuerberaters im Bereich der USt-Voranmeldungen ist aufgrund der kurzen Zeitabschnitte eine besondere Gefahrenquelle nicht nur für den Mandanten, sondern auch für den Steuerberater. Ein aktuelles Urteil des LG Leipzig (Urteil v. 16.10.2017, AZ: 15 Ns 202 Js 49069/15) zeigt das Problem von unzutreffenden Schätzungen bei der Abgabe von Voranmeldungen.



Dennis Janz

Nach § 18 Abs. 1 UStG sind Unternehmer verpflichtet, während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu leisten. Hierfür sind USt-Voranmeldungen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Nach § 18 Abs. 1 UStG ist die USt-Voranmeldung bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes VZ beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Der zuständige Steuerberater (StB) des Mandanten übermittelte USt-Voranmeldungen für seine Mandantin. Mit dieser hatte der StB – wie auch mit anderen Mandanten – eine Regelung getroffen, dass sie ihre Umsätze als Selbstbücher mitteilen. Die betreffende Mandantin kam dieser Abmachung in der Folgezeit nicht nach und übermittelte ihm kaum Umsätze. Die Voranmeldungen wurden durch die bearbeitenden Angestellten des StB vorbereitet, wobei die bei Mandatsbegründung einmal vorgenommene Schätzungshöhe in der Folgezeit übernommen wurde.

Im Strafprozess des Besprechungsurteils konnte sich der StB nicht mehr daran erinnern, mit seiner Mandantin über die Herkunft dieser Werte, die er vom vorherigen Steuerberater der Mandantin erhalten hatte, gesprochen zu haben. Denn tatsächlich waren die zu erklärenden Umsätze deutlich höher, sodass daraus über mehrere VZ eine Gesamtverkürzung bei der USt in Höhe von 96.760 € resultierte. Das AG Leipzig verurteilte den StB im anschließenden Prozess wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu je 100 €. Die Richter begründeten, dass der StB vorsätzlich in Form des Eventualvorsatzes gehandelt habe, indem er billigend in

Kauf genommen hat, dass die Umsätze der Mandantin tatsächlich höher waren.

### Das Landgericht Leipzig sprach den Steuerberater frei

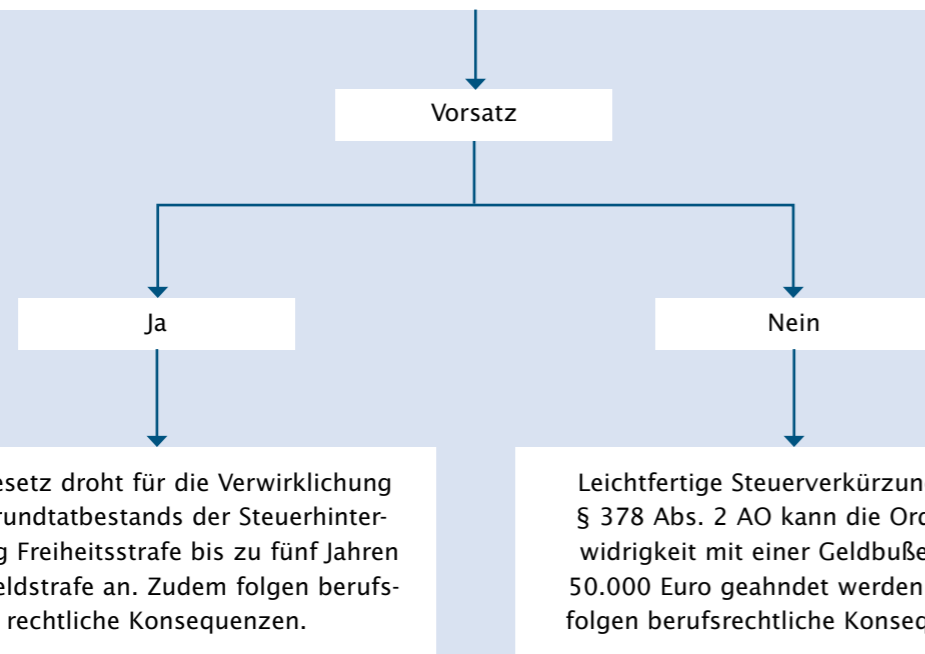
Der erkennende Senat führte aus, dass im vorliegenden Fall kein Vorsatz gegeben sei, weil bei berufstypischen Handlungen – wozu insbesondere auch die Abgabe von USt-Voranmeldungen gehöre – eine Einschränkung des Straftatbestandes zu beachten sei. In diesen Fällen müssen strengere Anforderungen an den Vorsatz gel-

ten, weil ansonsten nach Auffassung der Richter eine unverhältnismäßige Kriminalisierung weiter Berufsbereiche drohe. Das Urteil des LG lehnt sich dabei an die BGH-Rechtsprechung an, dieser stellte bei berufstypischen Handlungen einschränkende Voraussetzungen auf (BGH, Beschluss vom 21.12.2016 – 1 StR 112/16). Jedoch setzte das LG ein Bußgeld wegen leichtfertiger Hinterziehung durch den StB nach § 378 AO fest.

Besonders zu beachten für unseren Berufsstand ist der Umstand, dass neben den strafrechtlichen Konsequenzen, die dem StB drohen, besonders auch die berufsrechtlichen Folgen eines Fehlverhaltens zu beachten sind. In Strafverfahren besteht für eine Hinzuziehung der zuständigen Steuerberaterkammer und damit eine berufsrechtliche Sanktion nach § 90 StBerG eine deutliche Gefahr, die bis zur Aberkennung des Berufstitels führen kann. Das Finanzamt darf die Kammer über berufsrechtliche Pflichtverletzungen informieren, wenn für diese nach § 10 StBerG ein durch begründete Tatsachen hinreichender Verdacht besteht. Zu diesem internen Vorgang besteht ein gleichlautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 22.07.2014 (vgl. Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Az: S 0824-1-VA2).

Die Steuerhinterziehung selbst, aber auch die Beihilfe zur Steuerhinterziehung setzen immer die positive Kenntnis (und damit den Vorsatz) des Steuerberaters voraus. Für ▶

Nach § 370 AO begeht Steuerhinterziehung, wer den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterlässt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.



den Steuerberater erkennbar zu niedrige Schätzungen mangels ordnungsgemäßer Aufzeichnung des Mandanten führen zur Beihilfe zur Steuerhinterziehung (vgl. BFH, Urteil vom 13.08.2007 – VII B 345/06). Aber auch diese erkennbar zu niedrigen Schätzungen muss der Steuerberater nachweisbar wahrgenommen haben, das ist nicht der Fall bei unreflektierter Weiterleitung von Schätzungen des Mandanten (vgl. BGH, Beschluss vom 21.12.2016 – I StR 112/16). Er darf die Augen zumindest nicht vor der Steuerhinterziehung verschließen, wenn sich ihm aufdrängt, dass das gesamte durch ihn geförderte Tun des Haupttäters auf die Begehung der Steuerhinterziehung angelegt ist (vgl. Möllenhoff, Handbuch Steuerstrafrecht, 1.3.2.1 Steuerhinterziehung durch Steuerberater).

**Fazit**

Der Steuerberater kann sich auch durch Hilfestellung zur Steuerhinterziehung strafbar machen. Für die Beihilfe durch einen Steuerberater ist maßgeblich, ob er positive

Kenntnis hat, dass die in den Steueranmeldungen enthaltenen Angaben nicht der Wahrheit entsprechen (vgl. FG Nürnberg, Urteil vom 14.12.1998 – II 536/2000). Hat der Berater zwar keine positive Kenntnis von der Unrichtigkeit der Angaben, droht ihm dennoch eine Geldbuße wegen leichtfertiger Steuerverkürzung (§ 378 AO), außerdem stehen berufsrechtliche Konsequenzen durch die zuständige Steuerberaterkammer im Raume. Er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die ihm vom Steuerpflichtigen überlassenen Belege für die Erstellung der Buchführung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen (vgl. Wenzel, NWB 11, 3449, 3453). Auch die unreflektierte und sorglose Übernahme von vordergründig erkennbar falschen Schätzungen des Mandanten führt – erfreulicherweise für den Berufsstand – noch nicht zur Begründung der Beihilfe einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung, wie das Besprechungsurteil zeigt (vgl. Beyer, NWB 2016, 3854).

*Steuerberater Dennis Janz LL.M., zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (FernUniversität Hagen), Dortmund*

## Anspruch auf Herausgabe von Unterlagen in einem bestimmten Format?

**Frage:** *Ein Mandant hat gekündigt und möchte, dass ich für den neuen Steuerberater die mit LODAS erstellten Lohndaten im Rechenzentrum übertrage und für die sonstigen Unterlagen (FiBu usw.) eine „DATEV-DVD“ erstelle. Hintergrund ist, dass der neue Steuerberater mit DATEV-LODAS arbeitet, aber im Übrigen nicht DATEV-Produkte einsetzt und insofern die Daten zum Einspielen benötigt. Da der Weggang des Mandanten zum neuen Steuerberater „unsauber“ lief, möchte ich nicht mehr tun, als ich muss. Ich habe dem ehemaligen Mandanten deshalb angeboten, entweder alle Daten (Lohn und FiBu) im Rechenzentrum zu übertragen oder alle Daten als DATEV-DVD zu erstellen. Eine unterschiedliche Übermittlung für FiBu und Lohn habe ich abgelehnt. Darf ich das, oder muss ich dem Wunsch des Mandanten folgen?*



Simon Beyme

**Antwort:** Inwiefern Mandanten die Herausgabe von Unterlagen in einem bestimmten Format fordern können, ist nicht ausdrücklich geregelt. Klar ist, dass der Mandant einen Anspruch auf Übertragung der Daten in einem „nutzbaren“ Format hat, also in einem nicht nur lesbaren, sondern weiterverarbeitbaren Format. In der Regel bedeutet dies eine Übertragung im ASCII-Format, mit dem die Daten von anderen Programmen einlesbar und damit zur Weiterverarbeitung geeignet sind (vgl. Feiter, KANZLEI intern 3/2016, S. 5). DATEV bietet drei Auswahlkriterien zur Datenübermittlung an:

1. der neue Berater ist ebenfalls DATEV-Mitglied (Übertragung im Rechenzentrum),
2. der neue Berater ist nicht DATEV-Mitglied (Daten-DVD) oder
3. für Prüfungszwecke.

Es ist also in Ihrem Fall ohne Weiteres möglich, dem Wunsch des Mandanten nachzukommen. Dazu müssen Sie beim Export der Daten lediglich hinsichtlich der LODAS-Daten und der anderen Daten differenzieren.

Ich sehe keine schutzwürdigen Interessen auf Ihrer Seite, die dafür sprechen, den Anspruch des Mandanten nicht in der begehrten Art zu erfüllen. Vielmehr spricht zivilrechtlich für die wunschgemäße Übermittlung in unterschiedlichen Formaten § 242 BGB (Leistungserbringung nach Treu und Glauben) und § 226 BGB (Schikaneverbot). Berufsrrechtlich sind Sie zur gewissenhaften Berufsausübung (§ 57 Abs. 1 StBerG) und zur Kollegialität verpflichtet (§ 7 BOSTB). Demnach spricht alles dafür, dass Sie den Herausgabeanspruch des ehemaligen Mandanten so erfüllen sollten, wie er es wünscht. Sie müssen dies aber nicht unentgeltlich tun: Die Kosten für die Erstellung und dem Versand der Daten-DVD können Sie in Rechnung stellen. Das LG Duisburg (Urteil vom 24.03.2016, 4 O 88/13, Verbandsnachrichten 3/2018, S. 14) hielt insofern einen Betrag von 55 Euro für unbedenklich.

*Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FAfStR, Berlin, Geschäftsführer Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg*

# 10 gute Gründe für Ihren Beitritt zu unserem Verband:



## 1. Engagierte Interessenvertretung

für aktuell rund 1.260 Mitglieder in Schleswig-Holstein  
Enger Kontakt und Austausch mit Vertretern aus Politik, Verwaltung, Kammern, Verbänden und Medien.  
Mitglied im bundesweiten Dachverband Deutscher Steuerberaterverband – DStV.



## 2. Umfangreiches berufsbezogenes Fortbildungsangebot

Seminare für Steuerberater und Mitarbeiter.  
Vorbereitung auf die Prüfungen „Steuerfachwirt“ und „Fachassistent Lohn und Gehalt“.  
Basis-Lehrgang für Quer- und Wiedereinsteiger.  
Vorbereitungskurse auf Zwischen- und Abschlussprüfungen.  
Veranstaltungen in regionalen Bezirken in ganz Schleswig-Holstein.



## 3. Kompetente Fachauskünfte

Kostengünstige Telefon-Hotline mit Fachberatung durch Experten zu steuerrechtlichen Fragestellungen.  
Fundstellen- und Recherche-Service mit Versand per Fax oder Post in einer umfangreichen und gut sortierten Fachbibliothek (je Fundstelle pauschal 5 Euro).



## 4. Praxisnahe Verbandsinformationen

Unsere Verbandszeitschrift informiert quartalsweise zu aktuellen Themen: Steuern, Recht und Finanzen. Unser Newsletter „VerbandExtra“ erscheint zu aktuellen Themen.  
Mit unserem Mandantenrundschreiben und den Steuernews halten Sie Ihre Mandanten auf dem Laufenden. Durch die monatlich erscheinenden Newsletter „Lohnsteuer-Info“ und „Einkommensteuer-Info“ sind Sie immer up to date.



## 5. Günstige Rahmenverträge

Berufshaftpflicht, Krankenversicherung, Rechtsschutz, Mobilfunkanbieter, Automobilhersteller, Strom sowie Erdgas und Hotelbuchungen u. v. m.



## 6. Flächendeckendes Netzwerk

Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen, neue Kontakte, Empfehlungen und Arbeitsgruppen wie zum Beispiel die Gruppe der jungen Steuerberater.  
Umfangreiche Internetdatenbank „stbdirekt“ mit Online-Diskussionsforum und Downloadbereich für Musterrechtsbehelfe und Musterverträge etc.



## 7. Mehrwert bei unseren Fortbildungen

Mitglieder und ihre nicht berufsangehörigen Mitarbeiter sparen bei Fortbildungsangeboten des Verbandes 1/3 der Kosten gegenüber Nichtmitgliedern.



## 8. Matrix Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001

Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen nach DIN EN ISO 9001 in einer Verbandsmatrix.  
Erhebliche Kostenreduzierung gegenüber einer Einzelzertifizierung (Ersparnis bis zu 80 %).  
Qualitätssiegel des TÜV-Nord. Verbessert die Arbeitsabläufe in der Kanzlei und führt bei vielen Berufshaftpflichtversicherungen zu einem Rabatt.



## 9. Praxenbörse

In der bundesweiten Praxen- und Kooperationsbörse können Sie Ihre individuellen Wünsche und Daten für den Kauf oder Verkauf Ihrer Steuerberaterpraxis eintragen. Zudem bietet das Portal Informationen rund um die Kanzleinachfolge. Mitglieder können ihre persönlichen Fragen zur Kanzleiübertragung und -nachfolge mit einem Experten diskutieren.



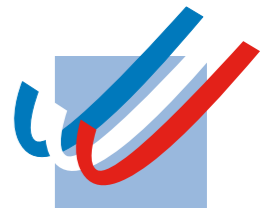
## 10. Gehaltsumfrage und Praxenvergleich

Wie haben sich die Gehälter im vergangenen Jahr entwickelt? Liegen Ihre Lohnzahlungen in der Norm? Mit der Teilnahme an der landesweiten Gehaltsumfrage und dem bundesweiten Praxenvergleich erhalten Sie kostenlos wichtige Argumentationshilfen für Ihre Kanzlei.

Wird vom Verband ausgefüllt:

<b>Mitgliedsnummer:</b>
<b>Bezirk:</b>
<b>Mitglied ab:</b>

SteuerberaterVerband e. V.  
Schleswig-Holstein



Steuerberater –  
immer gut informiert!

## Beitrittserklärung

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e. V. \*

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
 Akadem. Grade: \_\_\_\_\_ Geburtstag: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
 Postfach: \_\_\_\_\_ PLZ/Postfach: \_\_\_\_\_  
 Tel.: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_  
 Fax: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_  
 Internet: \_\_\_\_\_

Ich bin bestellt als

Steuerberater/-in am: \_\_\_\_\_  
 Wirtschaftsprüfer/-in am: \_\_\_\_\_  
 vereid. Buchprüfer/-in am: \_\_\_\_\_

- Ich bin Syndicus-Steuerberater/-in.  
 Ich bin auch Mitglied im Kollegialverband \_\_\_\_\_  
 Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten an die Rahmenvertragspartner des Verbandes (z.B. Stollfuß „Die Steuerberatung“) weitergegeben werden.  
 Ich bin damit einverstanden, Einladungen zu Veranstaltungen, aktuelle Informationen u. Ä. per E-Mail zu erhalten.  
 Die Datenschutzerklärung auf [www.stbvsh.de](http://www.stbvsh.de) habe ich zur Kenntnis genommen.

Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden?

- Kolleginnen und Kollegen  
 Homepage [www.stbvsh.de](http://www.stbvsh.de)  
 Seminare der SteuerAkademie und des BildungsInstituts  
 Verbandsnachrichten  
 VerbandExtra  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel

\* Die Mitgliedschaft beginnt zum nächsten Quartal.



SteuerberaterVerband Schleswig-Holstein e. V.  
Verband des steuerberatenden Berufs

Geschäftsführerin:  
Dr. Yvonne Susanne Kellersohn, RAin  
Präsident:  
Dipl.-Vw. Lars-Michael Lanbin, Stb

Willy-Brandt-Ufer 10 · 24143 Kiel · Telefon (04 31) 9 97 97-0 · Fax 9 97 97-17 · E-Mail: [info@stbvsh.de](mailto:info@stbvsh.de)  
 Internet: [www.stbvsh.de](http://www.stbvsh.de) · Eingetragen im Vereinsregister · Amtsgericht Kiel VR 2137 KI  
 Bankverbindung: Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) · Konto 941 159 79 · BIC/SWIFT: NOLADE21KIE  
 IBAN: DE26 2105 0170 0094 1159 79 · Steuernummer 20 295 73663





# Gefahrgut Bargeld – die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung

Folge 3 – Die Kasse – das unbekannte Wesen

## Die Kasse und der besondere Beratungsbedarf

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen hat das Thema Kasse bei vielen Unternehmern und Steuerberatern in besonderer Weise neu auf die Agenda gesetzt. Um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen, reicht es aber nicht, wenn Berater und Mandant zusammenarbeiten. Vielmehr gehören von Anfang an Hersteller und Händler der Kassensysteme mit ins Projektteam „Gesetzeskonforme Kasse“.

Stellen wir uns in Anlehnung an eine Filmszene aus „Die Feuerzangenbowle“ „mal ganz dumm“: Wat ist eine Kasse? Mit einer Kasse wird der Verkauf von Waren und Dienstleistungen gegen Bargeld abgerechnet und registriert – deshalb heißt sie häufig auch Registrierkasse. Erfunden wurde sie Ende des 19. Jahrhunderts in den USA, ursprünglich um die eigenen Mitarbeiter zu kontrollieren – deshalb das typische Klingelzeichen beim Öffnen der Bargeldschublade. Heute sind Kassensysteme häufig schon komplexe Kassensysteme, die aus Hardware wie der Schublade, der Tastatur bzw. Erfassungseinheit (z. B. Scanner), einem Drucker für die Belege und einem Kartenleser für unbare Verkäufe bestehen. Teil dieser Systeme ist zudem eine Software, die häufig auch die Anbindung beispielsweise an eine elektronische Kassensystemverwaltung, die Finanzbuchführung, das Warenwirtschaftssystem oder die Archivierung unterstützt.

Das klingt erst einmal überschaubar. Tatsächlich ist der Markt für Kassensysteme aber sehr heterogen; eine Studie des Gesamtmarktes gibt es nicht. Schon allein deshalb ist bei der Beschäftigung mit dem Thema Kasse das angesprochene „Projektteam“ sinnvoll.



## Eine Annäherung an den Markt der Kassensysteme

Nach Schätzungen des DFKA, des Deutschen Fachverbands für Kassensysteme & Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V., sind 1,5 bis 1,8 Millionen Kassensysteme bei Unternehmen in Deutschland im Einsatz. Im Schnitt befinden sich in jedem Betrieb mit Kasse davon zwei Stück. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um drei verschiedene Typen: zunächst die offene Ladenkasse, die ohne jede Technik aus-

kommt und knapp ein Viertel der Gesamtkassenzahl ausmacht. Daneben werden etwa zur Hälfte bei den Händlern, Gastronomen und sonstigen Unternehmern mit Bargeldtransaktionen sog. ECR-Systeme eingesetzt. Das sind günstige elektronische Kassensysteme, bei denen die Komponenten in einem Gehäuse verbaut sind. Die Daten werden dabei meist auf Speichermedien, wie beispielsweise SD-Karten, abgelegt.

Komplexere Kassensysteme stellen etwas mehr als ein Fünftel der im Einsatz befindlichen Kassensysteme dar. Sie laufen unter dem Namen „PC-Kassensysteme“. In knapp sieben Prozent der Fälle verwenden Betriebe Kassensysteme, die bereits auf Technik aus der Cloud setzen. Das sind Kassensysteme, die mittels Tablet und WLAN abrechnen und deren Daten dabei fernab in einem Rechenzentrum liegen. Vertrieben werden Kassensysteme in der Regel von Fachhändlern. Große Kunden mit vielen Filialen werden oft direkt von den Herstellern der Hard- und/oder Software betreut.

## Steuerberater sollten sich engagieren

Diese Unübersichtlichkeit der Systeme lässt die Materie wenig attraktiv für den Beratungsalltag erscheinen. Tatsächlich hat das in der Vergangenheit dazu geführt, dass sich viele Kanzleien vom Thema Kasse zurückgezogen haben. Nicht Kerngeschäft, aber dennoch wichtig für den Be-

rufsstand wird die Kasse nun durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen. Die Mandanten benötigen hier Unterstützung. Dies nicht nur weil die unangekündigte Kassennachschau droht oder weil die obligatorische Verfahrensdokumentation erstellt werden sollte. Vielmehr ist der steuerliche Berater bereits bei der Einrichtung der Kasse, die kleinere und mittelständische Mandanten in der Regel mit dem Händler des Kassensystems vornehmen, gefordert. Er sollte Teil des Projektteams sein, weil Mandant und Händler spätestens bei den Kapriolen des deutschen Steuerrechts an ihre Grenzen stoßen. Roland F. Ketel, Vorsitzender des DFKA, weiß aus Erzählungen von Betriebsprüfern einiges zu berichten: „Viele Unternehmer kennen selbst die gängigen in ihrem Fall anzuwendenden Mehrwertsteuersätze etwa für Blumen oder Mineralwasser nicht. Noch stärker überfordert sind sie, wenn es um steuerfreie oder kostenfreie Zugaben geht.“

Die Kassensysteme seien bei solchen Themen überfragt, da es sich um originär steuerrechtliche Fragen handele. „Notwendig ist daher, dass der Steuerberater im Dialog mit Mandant und Händler die notwendigen Vorgaben im Zuge der Kasseneinrichtung macht“, so Ketel. In der Praxis geschähe dies freilich selten, die Folge seien ungenau oder fehlerhaft programmierte Kassensysteme, bei denen am Ende – bei der Kassennachschau oder der Außenprüfung – die Frage nach der Verantwortung aller Beteiligten betreffen kann, nicht nur moralisch, sondern auch monetär. „Im schlimmsten Fall will die Finanzverwaltung eine Nachzahlung von bis zu mehreren tausend Euro vom Mandanten haben; der versucht, Rückgriff auf den Händler zu nehmen, der die Kasse aufgestellt hat; und das Finanzamt fragt zudem den Steuerberater, was dieser denn eigentlich gewusst habe“, erläutert Markus Kehrwald, Marktexperte bei der DATEV eG.

## Nicht erst zur Außenprüfung treffen

Um dem vorzubeugen, empfiehlt es sich, dass sich alle drei bzw. vier Beteiligten im Vorfeld abstimmen und die Kasse gemeinsam gemäß den gesetzlichen Anforderungen definieren und einrichten. „Manche Mandanten lehnen sich zurück, weil sie ein Schreiben des Herstellers eingeholt haben, in dem es heißt, die Kasse sei GoBD\*-konform“, so Kehrwald. „Das reicht in der Praxis aber nicht. Ebenso wenig reicht es, wenn sich die Betroffenen erst zur Außenprüfung

treffen.“ Besser ist es, wenn das Projektteam von Anfang gemeinsam tätig wird. Ohnehin gebieten für Steuerberater Standesrecht und Haftungsrisiko einen sorgfältigen Umgang mit dieser Thematik.

Um den Aufwand für die Kanzlei dennoch möglichst gering zu halten, sollten sich Steuerberater eine strukturierte Vorgehensweise erarbeiten. So könnte der Berater beginnen, die betroffenen Mandanten herauszufiltern und abzufragen, welche Systeme diese einsetzen. Im nächsten Schritt würde es darum gehen, die Hersteller und Händler anzusprechen. Die meisten mittelständischen Mandanten beziehen ihre Kassensysteme nicht direkt über die Hersteller, sondern über Fachhändler, deren Anzahl im Einzugsgebiet regional tätiger Kanzleien überschaubar sein dürfte. Durch diese räumliche Nähe ist es in der Regel leichter, sich kennenzulernen, sich zu treffen und sich im Sinne der Mandanten auszutauschen. Anschließend lassen sich möglicherweise gebündelte Termine für die einzelnen Mandanten vereinbaren.

## Kriterien für die Wahl der richtigen Kasse

Für eine konkrete Kasse können Steuerberater zwar schon aufgrund der Heterogenität und der Vielzahl von branchenbezogenen Lösungen generell eher schlecht eine Empfehlung aussprechen – wohl aber können sie ihren Mandanten Kriterien für die Auswahl an die Hand geben: So empfiehlt es sich, wann immer dies wirtschaftlich darstellbar ist, ein hochwertigeres Kassensystem einzusetzen. Sie ermöglichen in der Regel eine flexible Anpassung der eingesetzten Branchensoftwarelösung an die Unternehmensprozesse, können eine Internetverbindung aufbauen und haben Schnittstellen, über die Daten an die Finanzbuchführung – im eigenen Haus oder beim Steuerberater – ausgegeben werden. Das Thema Kasse ist wie gesagt komplex, und die Mitwirkung in dem Projektteam ist aufwendig und kostet Zeit. Doch die Beratung rund um die Themen Kasse und GoBD lässt sich gut als Einstieg in die Prozessberatung zu den kaufmännischen Abläufen im Unternehmen nutzen. Die Chance sollten sich Steuerberater nicht entgehen lassen.

Weitere Informationen zum Thema Kasse erhalten Sie über folgende Wege: [www.datev.de/kasse](http://www.datev.de/kasse), [www.datev.de/kassenarchiv](http://www.datev.de/kassenarchiv), [kassenarchiv@service.datev.de](mailto:kassenarchiv@service.datev.de), Tel. 0800 3283897

Claudia Specht, DATEV eG, Pressestelle

\* Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff

## Herausgabe von Lohnabrechnungen an Arbeitnehmer

**Frage:** Ich erstelle für einen Mandanten die Lohnabrechnung. Wie ich inzwischen erfahren habe, hat der Mandant seinen rund 20 Arbeitnehmern die Lohnabrechnungen für die Monate März bis Juni 2018 nicht ausgehändigt, sondern „nur“ das Gehalt ausbezahlt. Für die Lohnabrechnungen April, Mai und Juni 2018 habe ich noch kein Honorar erhalten. Seit Juli 2018 ist der Mandant spurlos verschwunden und nicht mehr erreichbar. Keiner weiß, wo die an ihn übersandten Lohnabrechnungen sind.



Die Arbeitnehmer haben sich inzwischen arbeitslos gemeldet, können aber für die Beantragung von Arbeitslosengeld für die Monate März bis Juni 2018 keine Lohnabrechnungen vorlegen. Das Arbeitsamt verwies die Arbeitnehmer insofern an mich.

Ich frage mich, ob ich die Lohnabrechnungen für März bis Juni an die Arbeitnehmer herausgeben darf bzw. muss, oder ob ich dadurch meine Verschwiegenheitspflicht verletze. Zudem frage ich mich, ob mir aufgrund der für drei Monate nicht bezahlten Lohnabrechnungen ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Ich habe die Lohnabrechnungen nach § 34 Abs. 2 StBVV mit netto 13 € pro Arbeitnehmer und Monat abgerechnet, sodass es insgesamt um netto 780 € geht.

**Antwort:** Der Sachverhalt ist ungewöhnlich, aber interessant. Im Ergebnis dürfen Sie die Lohnabrechnungen an die Arbeitnehmer herausgeben bzw. müssen dies hinsichtlich der Lohnsteuerbescheinigung sogar. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht (§ 57 Abs. 1 StBerG) liegt nicht vor. Zwar besteht kein Mandatsverhältnis zwischen Ihnen und den Arbeitnehmern. Die Arbeitnehmer erhalten aber nur Informationen, auf die sie einen Anspruch haben und die insofern nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmern einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbeschei-

nigung auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen (§ 41b Abs. 1 Satz 3 EStG). Diese Pflicht greift nach Ablauf des Kalenderjahres, aber auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Da sich die Arbeitnehmer arbeitslos gemeldet haben, ist von einer Beendigung des Dienstverhältnisses auszugehen (ggf. durch Eigenkündigung). Arbeitgeber können Steuerberater mit der Erfüllung der Pflicht aus § 41b EStG beauftragen. Sofern dies geschieht, haben die Arbeitnehmer auch einen Anspruch gegen Sie. Da sich in den auszuhändigenden Lohnsteuerbeschei-

nigungen nach § 41b EStG nicht weniger Daten befinden als in den monatlichen Lohnabrechnungen, bestehen keine Bedenken, wenn Sie (auch) diese den jeweiligen Arbeitnehmern aushändigen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Lohnabrechnungen für die einzelnen Monate besteht jedoch nicht.

Zum Zurückbehaltungsrecht: An Unterlagen Dritter, z. B. an Lohnsteuerbescheinigungen oder Sozialversicherungsunterlagen von Arbeitnehmern des Mandanten, besteht kein Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters, da keine unmittelbaren vertragliche Beziehungen zu diesen Dritten bestehen. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Mandanten wirkt mangels Konnexität nicht Dritten gegenüber (vgl. Kuhls/Goez, Kommentar zum StBerG, 3. Auflage 2012, § 66, Rz. 44).

Während also für die Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b EStG) kein Zurückbehaltungsrecht besteht, liegt ein solches mit Blick auf die monatlichen Lohnabrechnungen dem Grunde nach vor. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts muss jedoch den Grundsätzen von Treu und Glauben entsprechen. Vorliegend wäre die Ausübung voraussichtlich unangemessen im Sinne von § 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG bzw. treuwidrig gemäß § 242 BGB. Es kommt auf die Verhältnismäßigkeit an, also die Bedeutung der zurückbehaltenen Unterlagen einerseits und die Höhe der Steuerberatergebührenforderung anderer-

Foto: fotolia | sidcoret

seits. Vorliegend steht der Honorarforderung von netto 39 € (zzgl. Auslagen nach § 16 StBVV) für drei Lohnabrechnungen pro Arbeitnehmer der Nachteil der Arbeitnehmer gegenüber, ein geringeres Arbeitslosengeld zu erhalten. In diesem Fall überwiegt die Bedeutung des Arbeitslosengeldes. Auch wenn auf die offene Summe von netto 780 € (zzgl. Auslagen nach § 16 StBVV) für die Lohnabrechnungen aller Arbeitnehmer abgestellt wird, könnte dies zu gering-

fällig für eine verhältnismäßige Ausübung des Zurückbehaltungsrechts sein. Jedenfalls nicht mehr gering sind Beträge ab 1.500 € (Bruns/Hartz, DStR 2011, 332); für niedrigere Forderungen kommt es auf den Einzelfall (bzw. den beurteilenden Richter) an.

*Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FAfStR, Berlin, Geschäftsführer Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg*

## Abrechnungsmöglichkeiten bei VuV

**Frage:** Mein Mandant hat ein größeres Vermietungsobjekt (Einkünfte nach § 21 EStG, keine Umsatzsteueroption), bei dem viele Buchungen vorzunehmen sind. Ich habe deshalb den Rahmen des § 27 StBVV bereits ausgeschöpft und frage mich, ob nicht auch weitere Tätigkeiten in diesem Zusammenhang abrechenbar sind.

**Antwort:** Für im Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erbrachte Tätigkeiten wie Erfassung und Überwachung der Mieteingänge, der Kosten, der Bedienung evtl. Finanzierungen usw. können neben Gebühren nach § 27 Abs. 1 (und ggf. Abs. 2) StBVV zusätzlich Gebühren nach § 33 Abs. 1 StBVV anfallen (vgl. Meyer/Goez/Schwamberger, StBVV, 8. Auflage 2016, § 27, Rz. 5; Feiter, Die neue StBVV, 2. Auflage 2016, § 27, Rz. 463). „Buchführungsleistungen“ sind unabhängig von der Einkunftsart abrechenbar, sofern sie steuerlichen Zwecken dienen. Dies wurde mit der „Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 11.12.2012“ (BStBl I 2013, 2) ausdrücklich klargestellt, indem § 33 Abs. 1, 3, 4, 5 und 7 StBVV um das „Führen steuerlicher Aufzeichnungen“ ergänzt wurden.

Vermieter sind Unternehmer i. S. v. § 2 Abs. 1 UStG und insofern gemäß § 22 Abs. 1 UStG aufzeichnungspflichtig. Damit liegt die Voraussetzung, dass die Aufzeichnungen steuerlichen Zwecken dienen, grundsätzlich vor. Kritisch kann höchstens die Frage der Auftragserteilung werden. Da mit nicht buchführungspflichtigen Mandanten oft (leider) keine schriftlichen Verträge bestehen, könnte ein Mandant im Streitfall angeben, nur den Auftrag zur Erstellung der Steuerer-

klärung, nicht aber zum Führen steuerlicher Aufzeichnungen erteilt zu haben. Liegt ein entsprechender (nachweisbarer) Auftrag vor oder wurde ein solcher nachträglich eingeholt, ist zur Vermeidung von Missverständnissen zu empfehlen, die Abrechnung nach § 33 Abs. 1 StBVV nicht als „Buchführung“, sondern als „Führen steuerlicher Aufzeichnungen“ zu bezeichnen, um dem Einwand zu entgehen, dass der Vermieter gar nicht buchführungspflichtig sei.

Ebenfalls möglich bzw. sogar geboten ist die Anfertigung einer Umsatzsteuer(jahres-)erklärung, die, sofern beauftragt, nach § 24 Abs. 1 Nr. 8 StBVV abzurechnen ist. § 18 Abs. 3 UStG sieht für alle Unternehmer die Abgabe bzw. Übermittlung einer Umsatzsteuererklärung vor; dies gilt auch für Unternehmer, die – wie z. B. Vermieter – ausschließlich umsatzsteuerfreie Umsätze ausführen. Anlage UR, Zeile 43 sieht extra die Eintragung von steuerfreien Umsätzen nach § 4 Nr. 12 UStG vor.

Aufgrund des bei umsatzsteuerfreier Vermietung geringen Aufwands zur Erstellung der Umsatzsteuererklärung ist in der Regel nur der Mindestzehntelsatz des § 24 Abs. 1 Nr. 8 StBVV angemessen. Im Fall einer (sehr) hohen Bemessungsgrundlage kann eine Vergütungsvereinbarung nach § 4 StBVV sachgerecht sein, mit der die Umsatzsteuererklärung nach Zeit oder mit einem Pauschalbetrag abgerechnet wird. Ein Verzicht auf das Honorar für die Anfertigung der gesetzlich geforderten Umsatzsteuererklärung ist hingegen nicht angebracht.

*Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FAfStR, Berlin, Geschäftsführer Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg*

## Online-Marketing: So holen Sie Mandanten und Mitarbeiter auf Ihre Seite!

**O**ne ist heute das neue Normal. Wer sich über Produkte oder Unternehmen informiert, sucht im Netz. Beim täglichen Newsupdate ist der Klick ins Netz heute gang und gäbe. Auch Ihr Kanzleimarketing findet online statt. Ihrer Homepage kommt dabei die größte Bedeutung zu. Warum? Empfehlungsmarketing stirbt nicht aus. Wenn Sie als Steuerberater weiterempfohlen werden, führt der logische Weg ins Internet und Ihr potenzieller Neumandant sowie Mitarbeiter besucht Ihre Homepage. Aber womit überzeugt man als Steuerberater im Internet, und wie nutzt man Online-Marketing richtig? Gehen Sie am besten in fünf Schritten online.



Bernhard Graßbecker

News, die sich in der Praxis rasch umsetzen lassen. Versorgen Sie Ihre Mandanten mit Wissen rund um die Uhr und mobil nutzbar. Sie steigern damit die Klickrate auf Ihrer Homepage, werden in Suchmaschinen besser gereiht und von Mandanten sowie neuen Mitarbeitern auch unmittelbar gefunden.

- Bieten Sie maßgeschneiderte Informationen: Sie haben Mandanten aus Medizin, Gastronomie oder Landwirtschaft? Stellen Sie passgenaue Wissensangebote für Ihre Zielgruppen zur Verfügung. Damit fördern Sie Ihr Image als Steuerexperte und die Weiterempfehlung in Ihren Spezialgebieten.

Geben Sie praktische Hilfen für den Arbeitsalltag: Mit Online-Rechnern, Steuertipps und To-do-Listen für den Jahreswechsel bieten Sie Ihren Mandanten wichtige Arbeitshilfen online an. Gleichzeitig reduzieren Sie die Anzahl der Routineauskünfte durch Ihre Kanzleimitarbeiter.

- Informieren Sie Ihre Mandanten proaktiv: Das Informationsangebot auf Ihrer Website funktioniert nach dem Holprinzip, Ihre Mandanten werden selbst aktiv und klicken auf Ihre Homepage. Bieten Sie zusätzlich einen Bringservice an, senden Sie Ihre News per Kanzleinewsletter an Ihre Mandanten. Damit steigern Sie einmal mehr die Klickrate auf Ihr Online-Angebot.

- Verbinden Sie Ihre Marketingkanäle miteinander: Verlinken Sie Ihr Facebook-Profil oder Ihren Twitter-Account mit Ihrer Kanzleihomepage und umgekehrt. Durch Crossmedia, also das Verknüpfen von Kommunikationskanälen, verbessern Sie Ihre Suchmaschinenergebnisse zusätzlich. Warum ist das wichtig? Je weiter oben Ihre Homepage etwa bei Google gereiht ist, desto öfter werden Sie von Mandanten sowie potenziellen Mitarbeitern angeklickt.

### Dreh- und Angelpunkt für Weiterempfehlung und Personalsuche

Mit Ihrer Homepage vermitteln Sie Ihren Mandanten und künftigen Mitarbeitern den ersten Eindruck Ihrer Steuerberatungskanzlei. Ob und wie oft Ihre Homepage angeklickt wird, hängt von Ihrem Homepagedesign und Informationsangebot ab. Womit Sie überzeugen können? Ihre Mandanten suchen nach Online-News für die Unternehmenspraxis, Tipps zur Steueroptimierung und Online-Tools für den Arbeitsalltag. Bieten Sie daher Wissensvorsprung auf Ihrer Kanzleihomepage. Ihre Mandanten werden immer öfter auf Ihre Homepage klicken, die Mandantenbindung wird stärker und Ihre Weiterempfehlung zahlreicher. Sie möchten mehr Response auf Ihre Jobinserate? Dann nutzen Sie auch dafür Ihre moderne Online-Präsenz. Denn junge Talente bewerben sich heutzutage fast nur noch bei Arbeitgebern, die bei Google, Facebook und Co. modern rüberkommen.

### Mandanten binden, Mitarbeiter finden in fünf Schritten:

- Verbessern Sie Klickraten und Suchmaschinenergebnisse: Geben Sie auf Ihrer Homepage Tipps und

### Online-Marketing spart Zeit des persönlichen Kontakts

Eine professionelle Kanzleihomepage ist ein hochwertiges Ersatzinstrument für Routineauskünfte, steigert die Chancen auf Zusatzumsätze und den Erfolg bei der Personalsuche. Worauf also noch warten? Gehen Sie

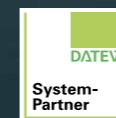
online und holen Sie Mandanten und Mitarbeiter auf Ihre Seite!

Mag. Bernhard Graßbecker – Marketingspezialist  
Atikon Marketing & Werbung GmbH  
Kornstraße 4, A-4060 Leonding  
www.atikon.com

## Kommunikationslösung der Zukunft

Wir unterstützen Sie mit Innovaphone.

- Kompatible TK-Anlage für Ihre DATEV Umgebung
- „Anywhere Workplace“ flexibel und mobil telefonieren
- Umstellung von ISDN auf ALL IP
- IP Telefonie und Unified Communication
- Maximale Ausfallsicherheit
- Qualitätssiegel „Security – Made in Germany“



### Ihre zuverlässigen Partner vor Ort in Kiel | Lübeck | Flensburg

it-systeme@bueroKompetenz.de  
T 0431 51 11-242 (Kiel & Flensburg)  
T 0451 589 00-66 (Lübeck)



hugo hamann jacob erichsen heinz hünicke

STEUERRECHT

+++

**Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts**

+++

**Az.: 4 K 10124/16, Urteil vom 10. Juli 2018**

**Stichwort:** Die Vorsteuer aus einer bezogenen (Gebäude-)Abriss- und Entsorgungsleistung kann nicht geltend gemacht werden, wenn zwar das abgerissene Gebäude zuvor umsatzsteuerpflichtig genutzt wurde, der Abriss jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit zukünftigen (beabsichtigten) Ausgangsumsätzen steht und der Steuerpflichtige nicht belegen kann, dass diese (hier: aufgrund einer beabsichtigten Optionsausübung gem. § 9 UStG) steuerpflichtig ist.  
§ 15 UStG

**Az.: 4 K 121/16, Urteil vom 6. Februar 2018**

**Stichwort:** Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Geldern, welche potenzielle Hotelgäste an eine Vermittlerin von Hotelverträgen zwischen potenziellen Gästen und Hotelbetreibern zahlten und welche dem Grunde nach (anteilig) zur Weiterleitung an die Hotelbetreiber bestimmt waren, jedoch – aufgrund eines Nichtantritts der Reise durch die Gäste – nicht immer weitergeleitet wurden und bei der Vermittlerin verblieben.  
§ 1 UStG, § 3 UStG, § 10 UStG

**Az.: 5 K 35/18, Urteil vom 26. September 2018**

**Stichwort:** Erfolgen auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz EntschG Zinszahlungen als Abschlagzahlungen, so sind diese ebenso wie die Zinsen nach § 1 Abs. 1 EntschG nicht gemäß § 3 Nr. 7 EStG steuerfrei, sondern im Jahr ihres Zuflusses als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig.  
§§ 3 Nr. 7, 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 1, 32 d EStG; §§ 1 Abs. 1, 8 Abs. 2, Abs. 4 und 5 EntschG

**Gebühr bei kontierten Belegen**

§ 33 Abs. 3 StBVV sieht einen Gebührenrahmen von 1/10 bis 6/10 vor. Unter Berücksichtigung dieses Rahmens ist eine Gebühr von 3/10 oder 5/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle C auch dann angemessen, wenn die Belege vorkontiert sind.  
OLG Düsseldorf vom 21.02.2017, 23 U 151/15;  
www.justiz.nrw.de

REZENSIONEN

**Wir empfehlen Ihnen folgende Neuerscheinungen:**

Dipl.-Finanzwirtin Christiane Dürr/  
Prof. Dr. Stefan Schmidt

**Einkommensteuer**

**Lohnsteuer**

**STEUER-SEMINAR Praxisfälle Band 2**

355 Seiten, 17. Auflage 2018, brosch., ERICH FLEISCHER VERLAG, ISBN 978-3-8168-3027-6, Preis 34,00 €

Dieses nun schon in der 24. Auflage vorliegende Standardwerk im Einkommensteuerrecht verbindet scheinbar Unvereinbares, nämlich ein Lehrbuch mit einem Handkommentar für die Praxis. Den Autoren ist es in langjähriger, von Auflage zu Auflage fortschreitender Arbeit gelungen, Grundwissen für den

Lernenden und Detailwissen für den Praktiker in eine gemeinsame Form zu bringen. Die vielen Gesetzesänderungen sowie Übergangsregelungen werden ausführlich kommentiert. Dabei werden die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte sowie die Auffassung der Finanzverwaltung berücksichtigt und kritisch beleuchtet. Der Band befindet sich auf aktuellem Rechtsstand; für zukünftige Rechtsentwicklungen werden Online-Ergänzungen zur Verfügung gestellt. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis sowie ein Paragrafenschlüssel erleichtern den schnellen Zugriff auf die Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften. ■

Jetzt empfehlen:  
lexoffice  
6 Monate  
gratis!



**Die beste Verbindung  
zu Ihren Mandanten!**

**lexoffice**  
just smile

**Einfach effizient zusammen arbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.**

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: in Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Starten Sie jetzt ganz einfach: **Empfehlen Sie lexoffice direkt im Steuerberater-Cockpit.** So sparen Ihre Mandanten volle 6 Monate und Sie sich viel Arbeit:  
[www.steuerberater-lexoffice.de](http://www.steuerberater-lexoffice.de)

STELLENBÖRSE

++++ Angebote +++++

**Steuerfachwirt/Steuerfachangestellter (m/w)**

Eintrittsdatum: jederzeit  
Wir suchen zur Verstärkung unseres etwa 30-köpfigen Teams eine(-n) Steuerfachangestellte(-n) oder Steuerfachwirt(-in) für die selbstständige Bearbeitung eines eigenen Mandantenstamms mit Buchhaltung, Abschluss und Lohn in Teil- oder Vollzeit. Ein Einsatz in der Wirtschaftsprüfung ist möglich. Auf Wunsch unterstützen wir Ihre weitere Fortbildung z. B. zum Steuerfachwirt, wir ermöglichen ein nebenberufliches Studium oder begleiten Ihren Weg zum Steuerberater.  
*Zimmert & Kirschstein · Herr Zimmert · Jürgen-Wullenwever-Str. 25 · 23566 Lübeck · Tel.: 0451/3888100 · E-Mail: zimmert@zimmert-kirschstein.de*

**Steuerfachangestellte/-r**

Eintrittsdatum: sofort  
Wir suchen ab sofort eine/-n Steuerfachangestellte/-n in Teilzeit – für die Erstellung von Finanz- und Lohnbuchhaltungen, Erstellung von Steuererklärungen, Jahresabschlüssen und Gewinnermittlungen. Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit, eine offene Kommunikation mit den Mitarbeitern und der Kanzleihinhaberin, ein familiäres Betriebsklima, individuelle und fachliche Entwicklungsmöglichkeiten. Wir erwarten von Ihnen eigenverantwortliches Arbeiten, Team- und Kommunikationsfähigkeit, IT-Kenntnisse (DATEV und MS-Office).  
*Marion Sens Steuerberaterin · Frau Marion Sens · Hauptstraße 38 · 25469 Halstenbek · Tel.: 04101/537975 · E-Mail: info@steuerberatung-sens.de*

**Steuerberater/-in**

Eintrittsdatum: sofort  
Unsere Sozietät besteht aus 5 Partnern, mehr als 25 Mitarbeitern und betreut eine Vielzahl an Mandanten. Wir wollen bereits jetzt den anstehenden Generationenwechsel vorbereiten und suchen dafür eine/-n StB/-in oder Anwärter/-in, der/die kurz vor der Prüfung steht und unser Team verstärken möchte. Die Perspektive soll eindeutig eine gemeinsame Zukunft als Partner/-in sein. Insofern freuen wir uns

über eine Kurzbewerbung. Wir versprechen, uns umgehend zu melden.

*Kucht und Partner – KVIN · Herr Michael Szczensny · Sandkamp 9-11 · 23611 Bad Schwartau · Tel.: 0451/280790 · E-Mail: szczensny@kvin.de*

**Steuerfachangestellte/-r oder Steuerfachwirt/-in**

Eintrittsdatum: sofort  
Zur Verstärkung unseres 20-köpfigen Teams suchen wir eine/-n Steuerfachangestellte/-n oder Steuerfachwirt/-in in Teilzeit o. Vollzeit. Ihr Aufgabengebiet ist die eigenständige Bearbeitung von Finanzbuchhaltungen und Gehaltsabrechnungen, die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen sowie die Begleitung von Betriebsprüfungen. Wir bieten eine abwechslungsreiche Tätigkeit, kontinuierliche Fortbildungsmöglichkeiten, flexible Arbeitszeiten, leistungsgerechte Bezahlung und einen modernen Arbeitsplatz im Herzen Kiels.  
*Pasenu & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH · Frau Katja Korth · Herzog-Friedrich-Straße 46-48 · 24103 Kiel · Tel.: 0431/98302231 · E-Mail: korth@pasenu-collegen.de*

**Personalsachbearbeiter/-in**

Eintrittsdatum: sofort  
Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit eine/-n Personalsachbearbeiter/-in, gerne mit steuerfachlichem Hintergrund. Die Tätigkeit umfasst neben der Gehaltsabrechnung Kenntnisse im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht. Erfahrungen mit DATEV sind hilfreich. Administrative Aufgaben (Verträge, Zeugnisse, Mitarbeiter Eintritt und -austritt sowie Gehaltsabrechnung), aber auch Stammdatenpflege, Personal- und Steuerrecht spielen eine Rolle. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Gehaltswunsch und frühestem Eintrittstermin.  
*Giovanni L. Produktions- und Handelsgesellschaft mbH · Herr Ulrich Schoennagel · Suchskrug 5-7 · 24107 Kiel · Tel.: 0431/908959-12 · E-Mail: schoennagel@giovannil.com*

STELLENBÖRSE

**Steuerfachangestellter (m/w) oder Steuerfachwirt (m/w)**

Eintrittsdatum: sofort  
RUGE FEHSENFELD ist eine Steuerkanzlei im Norden von Hamburg (direkt U1 Ochsenzoll). Für unser Team suchen wir einen Steuerfachangestellten (m/w) oder Steuerfachwirt (m/w) in Teil- und Vollzeit. Wir bewerben uns bei Ihnen mit einer überdurchschnittlichen Vergütung, Gleitzeit sowie einer familiären und kollegialen Arbeitsatmosphäre. Zudem bieten wir umfangreiche Angebote (TG-Platz, Dachterrasse, Bistro, BAV etc.). Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail an [bewerbung@rugefehensfeld.de](mailto:bewerbung@rugefehensfeld.de). Weitere Infos auch unter <https://www.facebook.com/rugefehensfeld/>.  
*RUGE FEHSENFELD Partnerschaft mbB · Herr Bastian Ruge · Essener Bogen 23 · 22419 Hamburg · Tel.: 040/5284030 · E-Mail: bewerbung@rugefehensfeld.de*

**Steuerfachwirt/-in oder Steuerfachangestellte/-r**

Eintrittsdatum: sofort  
Sie sind Steuerfachwirt/-in oder Steuerfachangestellte/-r? Wir sind Steuer- und Unternehmensberater für den Mittelstand und bieten Ihnen eine neue Herausforderung in einer jung geführten, dynamisch wachsenden und innovativen Steuerberatungskanzlei. Wir gewährleisten herausfordernde Aufgaben, attraktive Gehalts- und Arbeitszeitgestaltung sowie interessante Fortbildungsmöglichkeiten. Im Gegenzug suchen wir einen Teamplayer mit hoher Arbeitsmotivation und sehr guter Fachkompetenz.  
*Sieslack Steuerberatungsgesellschaft mbH · Herr Sven Sieslack · Hauptstraße 22 · 25727 Süderhastedt · Tel.: 04830/90610 · E-Mail: sven.sieslack@sieslack-steuerberater.de*

**Steuerfachangestellter (m/w)**

Eintrittsdatum: sofort  
Ich suche zum nächstmöglichen Zeitpunkt für mein hochmotiviertes Team eine/-n Steuerfachangestellte/-n. Ihre Aufgaben umfassen die selbstständige Bearbeitung der Finanzbuchhaltung sowie die Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnung und die Erstellung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen für einen fest zugeordneten Kundenkreis. Sie können mit einer überdurchschnittlichen Vergütung mit

Erfolgsbeteiligung rechnen sowie mit einer Reihe von weiteren sozialen Leistungen. Ein eventueller Verlust des Weihnachtsgeldanspruches wird Ihnen erstattet.  
*Steuerkanzlei Siegfried Schindler · Herr Siegfried Schindler · Königstraße 10 · 23730 Neustadt in Holstein · Tel.: 04561/51260 · E-Mail: info@stb-schindler.de*

**(Angehender) Steuerberater/ Teamleitung (m/w)**

Eintrittsdatum: sofort  
RUGE FEHSENFELD ist eine sympathische Steuerkanzlei im Norden von Hamburg (U1 Ochsenzoll). Wir suchen einen (angeh.) Steuerberater/Teamleiter (m/w) in Teil-/Vollzeit. Wir bewerben uns bei Ihnen mit einer leistungsgerechten Vergütung, flexiblen Arbeitszeiten und einer wertschätzenden und familiären Arbeitsatmosphäre. Kanzleibilder und Details zu unseren umfangreichen Mitarbeiterangeboten (Parkplatz, Bistro etc.) und unserem individuellen Fortbildungskonzept (RUGE FEHSENFELD AKA-DEMIE) finden Sie unter [www.rugefehensfeld.de/](http://www.rugefehensfeld.de/) karriere. Wir freuen uns auf Sie!  
*RUGE FEHSENFELD Partnerschaft mbB · Herr Bastian Ruge · Essener Bogen 23 · 22419 Hamburg · Tel.: 040/5284030 · E-Mail: bewerbung@rugefehensfeld.de*

**Steuerberater/-in**

Eintrittsdatum: 01.01.2019  
Kleine Steuerberatungskanzlei (8 MA) in Bad Schwartau sucht zur Verstärkung eine/-n junge/-n Steuerberater/-in. Wir betreuen Mandanten aller Rechtsformen und diverser Branchen und benötigen Unterstützung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen aller Art, der steuerlichen Gestaltungsberatung sowie der Anleitung von Mitarbeitern. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail.  
*Steuerberatung F. Wolten-Rheinsberg · Herr Felix Wolten-Rheinsberg · Hauptstraße 43 · 23611 Bad Schwartau · Tel.: 0451/5057910 · E-Mail: wolten@zahlenwerk-schwartau.de*

**Steuerberater mit Partnerperspektive (m/w) in Berlin**

Eintrittsdatum: sofort  
 Ihre Aufgaben: \* Eigenverantwortliche Mandatsbetreuung in steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Belangen, \* Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen (international), speziell des Immobiliensektors, \* Begleitung von Betriebsprüfungen, \* Akquise von Neumandaten, \* Weiterentwicklung von Geschäftsfeldern, \* Mitarbeiterführung und -ausbildung. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.ttp.de/karriere/stellenangebote](http://www.ttp.de/karriere/stellenangebote). Lust auf einen Standortwechsel? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung an: [bewerbung@ttp.de](mailto:bewerbung@ttp.de).  
*ttp AG Steuerberatungsgesellschaft · Frau Kerstin Käsler · Rathausplatz 15 · 24937 Flensburg · Tel.: 0461/1454-0 · E-Mail: [bewerbung@ttp.de](mailto:bewerbung@ttp.de)*

**Steuerfachangestellte/-fachwirte (m/w) in Voll-/Teilzeit in Berlin**

Eintrittsdatum: sofort  
 Ihre Aufgaben: \* Erstellung laufender Finanzbuchhaltungen einschließlich der Bearbeitung umsatzsteuerlicher Fragestellungen, \* Erstellung von Jahresabschlüssen, \* Anfertigung von anspruchsvollen Steuererklärungen, \* Selbstständige Mandatsbetreuung und -bearbeitung, \* Kommunikation mit Finanzämtern und sonstigen Behörden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.ttp.de/karriere/stellenangebote](http://www.ttp.de/karriere/stellenangebote). Bewerben Sie sich jetzt und werden Sie Teil unserer Erfolgsgeschichte! Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an: [bewerbung@ttp.de](mailto:bewerbung@ttp.de).  
*ttp AG Steuerberatungsgesellschaft · Frau Kerstin Käsler · Rathausplatz 15 · 24937 Flensburg · Tel.: 0461/1454-0 · E-Mail: [bewerbung@ttp.de](mailto:bewerbung@ttp.de)*

**Steuerberater (m/w) in Flensburg**

Eintrittsdatum: sofort  
 Ihre Aufgaben: \* Begleitung von steuerlichen Außenprüfungen, \* Umwandlungen und Umstrukturierungen, \* Unternehmensnachfolge und Erbschaftsteuerrecht, \* Rechtsbehelfs- und FG-Verfahren, \* Beurteilung von grenzüberschreitenden Sachverhalten und Umsatzsteuerrecht. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.ttp.de/](http://www.ttp.de/)

karriere/stellenangebote. Interessiert? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: [bewerbung@ttp.de](mailto:bewerbung@ttp.de).  
*ttp AG Steuerberatungsgesellschaft · Frau Kerstin Käsler · Rathausplatz 15 · 24937 Flensburg · Tel.: 0461/1454-0 · E-Mail: [bewerbung@ttp.de](mailto:bewerbung@ttp.de)*

**Steuerberater mit Partnerperspektive (m/w) in Flensburg**

Eintrittsdatum: sofort  
 Ihre Aufgaben: \* Eigenverantwortliche Mandatsbetreuung in steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Belangen, \* Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen, \* Begleitung von Betriebsprüfungen, \* Akquise von Neumandaten, \* Weiterentwicklung von Geschäftsfeldern, \* Mitarbeiterführung und -ausbildung. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.ttp.de/karriere/stellenangebote](http://www.ttp.de/karriere/stellenangebote). Interesse an einem Karrieresprung? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung an: [bewerbung@ttp.de](mailto:bewerbung@ttp.de).  
*ttp AG Steuerberatungsgesellschaft · Frau Kerstin Käsler · Rathausplatz 15 · 24937 Flensburg · Tel.: 0461/1454-0 · E-Mail: [bewerbung@ttp.de](mailto:bewerbung@ttp.de)*

**Prüfungsassistenten (m/w) in Flensburg**

Eintrittsdatum: sofort  
 Ihre Aufgaben: \* Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen, \* Sonderprüfungen (nach MaBV, Werthaltigkeitsbescheinigungen, BDGW), \* Prüfung bes. Vorgänge (Unternehmensgründung, Umwandlungen, Sacheinlagen), \* Wirtschaftlichkeitsprüfungen (Mittelverwendungsprüfung, Interreg-Prüfungen, EU-Förderprogramme), \* Durchführung von Beratungsprojekten der Unternehmensberatung. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.ttp.de/karriere/stellenangebote](http://www.ttp.de/karriere/stellenangebote). Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre Bewerbung an: [bewerbung@ttp.de](mailto:bewerbung@ttp.de).  
*ttp AG Steuerberatungsgesellschaft · Frau Kerstin Käsler · Rathausplatz 15 · 24937 Flensburg · Tel.: 0461/1454-0 · E-Mail: [bewerbung@ttp.de](mailto:bewerbung@ttp.de)*

Förderung in  
 Schleswig-Holstein  
 siehe unter  
[www.huttegger.de](http://www.huttegger.de)



**Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung**  
**Seit 56 Jahren erfolgreiche Prüfungsvorbereitung!**

Das Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner, Kiel, führt seit 1963 ununterbrochen Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung und zur Fortbildung im Steuerrecht durch. Ihr ständiger Erfolg ergibt sich besonders durch

- ▶ systematisch aufgebauten seminaristischen Unterricht,
- ▶ speziell auf das Seminarziel ausgerichtetes Lernmaterial für häusliche Nacharbeit mit vielen Schaubildern, Struktur- und Ablaufdiagrammen zum besseren Verständnis komplizierter Zusammenhänge,
- ▶ laufende Leistungskontrolle durch Bearbeitung und Besprechung von Übungsfällen aus den einzelnen Fachgebieten,
- ▶ intensives Training der Klausurtechnik und Klausurtaktik, intensive Klausurbesprechung,
- ▶ ein erfahrenes und qualifiziertes Dozententeam aus Wissenschaft und Praxis.

Die Lehrgänge stellen ein in sich abgeschlossenes Ausbildungsprogramm dar, das – unter Berücksichtigung normaler Vorkenntnisse – den gesamten prüfungsrelevanten Stoff der Steuerberaterprüfung umfasst. Die angebotenen Lehrgänge können einzeln belegt werden. Jeder Seminarteilnehmer kann sich nach seiner Vorbildung, seiner Leistungsfähigkeit und seinen zeitlichen Möglichkeiten das für ihn sinnvollste individuelle Ausbildungsprogramm zusammenstellen. Bei dieser Entscheidung sollten Sie unsere langjährige Erfahrung nutzen und sich von uns beraten lassen.

Folgende Lehrgänge werden angeboten:	Steuerfachwirt
1. Vollzeitlehrgang (14 Wochen)	Klausurenlehrgang zur Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung • 6-tägiger Lehrgang in Kiel (8-16 Uhr) • täglich eine 4-/5-stündige Klausur mit anschließender Besprechung und Benotung • Termin: 17.–22.11.2019
2. Klausuren-Intensivlehrgang (6 Wochen)	
3. Grundlehrgang (berufsbegleitend)	
4. Klausurenlehrgang (berufsbegleitend)	
5. Abschlusslehrgang (für mündliche Prüfung, berufsbegleitend)	
6. Prüfungssimulation (für mündliche Prüfung, 3 Tage)	
7. Fernlehrgang mit großem Klausurenteil	

Weitere ausführliche Informationen unter: [www.huttegger.de](http://www.huttegger.de)

STELLENBÖRSE

**Steuerfachangestellte/-r**

Eintrittsdatum: sofort

Wir suchen zum nächstmöglichen Eintrittstermin eine/-n Steuerfachangestellte/-n für unsere Kanzlei in Pinneberg in Voll- oder Teilzeit. Eine detaillierte Stellenbeschreibung und Darstellung unserer Kanzlei finden Sie auf [www.mews-johannsen.de](http://www.mews-johannsen.de).

Mews & Johannsen · Herr Johannsen ·  
Elmshorner Straße 37 · 25421 Pinneberg ·  
Tel.: 04101/26767 · E-Mail: [info.pi@mews-johannsen.de](mailto:info.pi@mews-johannsen.de)

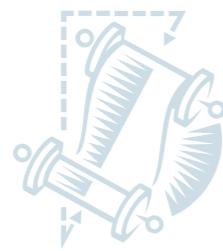
**Steuerfachangestellte/-r**

Eintrittsdatum: 01.01.2019 oder 01.02.2019

Wir suchen eine/-n Steuerfachangestellte/-n in Teil-

zeit o. Vollzeit- für die Erstellung von Finanz- und Lohnbuchhaltungen, Erstellung von Steuererklärungen, Jahresabschlüssen und Gewinnermittlungen. Sie besitzen möglichst Kenntnisse in MS-Office (Word, Excel) sowie DATEV. Wir bieten u.a.: \* attraktives Gehalt, \* Gleitarbeitszeiten, \* Weiterbildungsmöglichkeiten, \* ein sehr kollegiales Umfeld und Betriebsklima, \* einen modernen Arbeitsplatz in Innenstadtnähe. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Steuerkanzlei Dieter Hansen · Herr Dieter Hansen ·  
Hopfenstraße 1a-d · 24114 Kiel ·  
Tel.: 0431/2200904 ·  
E-Mail: [Mail@Steuerberater-Dieter-Hansen.de](mailto:Mail@Steuerberater-Dieter-Hansen.de)



**Alle Chiffre-Zuschriften an:**  
**Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.**  
**Willy-Brandt-Ufer 10 · 24143 Kiel**

Alle Kleinanzeigen veröffentlichen wir auch im Internet unter: [www.stbvsh.de](http://www.stbvsh.de).

Der Vorteil ist für Sie, dass die Anzeigen unmittelbar nach Eingang in der Geschäftsstelle dort veröffentlicht werden.

**Dieser Service ist für Verbandsmitglieder kostenlos, ebenso für alle Gesuche. Nichtmitglieder zahlen für ein Angebotsinserat 50,00 € zzgl. USt.**

**Impressum**

Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbands Schleswig-Holstein e. V.

Willy-Brandt-Ufer 10, 24143 Kiel  
Tel. (04 31) 9 97 97-0, Fax (04 31) 9 97 97-17  
E-Mail: [info@stbvsh.de](mailto:info@stbvsh.de), Internet: [www.stbvsh.de](http://www.stbvsh.de)  
Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Dr. Yvonne Susanne Kellersohn, GF; Lars-Michael Lanbin, StB;  
Dipl.-BWin (FH) MIB Julia Pagel-Kierdorf, StB; Hans-Hermann Riese, StB

Alle Angaben ohne Gewähr. Beiträge unter den Rubriken „Anzeigen, Leserbriefe, Literaturhinweise“ und die mit vollem Namen gekennzeichneten Artikel brauchen mit der Auffassung des Verbands nicht übereinzustimmen.

**Konzeption & Gestaltung:**

Claudia Driesen · Grafik Design  
Tel. (0 43 42) 7 88 69 88 · mobil (01 72) 7 86 71 44  
[www.driesen-design.de](http://www.driesen-design.de)

**Titelbild:**

© Marco2811 | fotolia

**Druck:**

Druckzentrum Neumünster GmbH, Neumünster

DER MENSCH HINTER DEM KOLLEGEN

Heute stellen wir Ihnen vor:



Clemens Guttau

*Mein Name ist Clemens Guttau.*

*Ich bin 36 Jahre alt.*

*Mein Lebensmotto beschränkt sich auf die Weisheit Bernd Strombergs: Immer locker durch die Hose atmen.*

*Ich bin nicht nachtragend.*

*Ich bewundere alle Menschen, die ihre Träume verwirklichen, und solche, die gut singen können.*

*Schwach werde ich wahrscheinlich zu häufig dabei, den Kindern einen Wunsch abzuschlagen.*

*Mein größter Lustkauf war in Kindertagen eine Wasserpistole mit Batterieantrieb aus Fernost, die sofort kaputtging, das war frustrierend.*

*Ich würde gern wohnen in ... Ich bin froh, angekommen zu sein. Ein Ferienhaus in den Schweizer Bergen oder der Toskana hätte Charme.*

*Ich koche besonders gut alles, was man grillen kann, und eine wirklich gute Sauce Hollandaise.*

*Als Kind wollte ich gern mal Per Gessle und Marie Fredriksson von Roxette einen Tag auf Tournee begleiten.*

*Meinen Beruf habe ich gewählt, weil man mir gesagt hatte, mit Jura könne man alles machen und sich später noch für einen Beruf entscheiden. Steuerberatung wurde es dann aus der Praxis heraus.*

*Ich würde gerne einen Monat tauschen mit jemandem, der einen IQ von 150 hat. Ich wüsste gern, ob man es damit schwerer oder leichter hat.*

*Was ich mache, wenn ich nicht am Schreibtisch sitze und in Akten wühle? Das bestimmen derzeit unsere Kinder und der Rest der Familie. Wenn dann noch Zeit ist, greife ich zur Gitarre.*

*Ich bin Mitglied im Steuerberaterverband, weil ich die Angebote des Verbandes gerne nutze und den Austausch mit den Kollegen schätze.*

## Weihnachtszeit

Draußen schneit's, es ist so weit,  
begonnen hat die Weihnachtszeit.  
Der Opa holt vom Abstellraum  
den Weihnachtsschmuck und schmückt den Baum.

Sein Enkel hilft, so gut er kann,  
und freut sich auf den Weihnachtsmann.  
Zum Schluss die Lämpchen dran noch schnell,  
den Stecker rein, schon strahlt er hell.

Da wird der Opa nachdenklich.  
Wie war das früher eigentlich?  
Die Kerzen waren da noch echt,  
aus Wachs mit Docht, das war nicht schlecht.  
Der Enkel aber glaubt es kaum:  
„Echte Kerzen an dem Baum???“

Die Zeit jedoch bleibt niemals steh'n  
und fünfzig weit're Jahr' vergeh'n.  
Der Enkel – längst erwachsen schon –  
hat heute selbst 'nen Enkelsohn.

Und wieder schneit's zur Weihnachtszeit.  
Ja wieder mal ist es so weit.  
Der Opa holt vom Abstellraum  
wie jedes Jahr den Plastikbaum.

Sein Enkel hilft, so gut er kann,  
und freut sich auf den Weihnachtsmann.  
Der Christbaumschmuck wird angebracht.  
Schon strahlt der Plastikbaum voll Pracht.

Da wird der Opa nachdenklich.  
Wie war das früher eigentlich?  
Da war der Weihnachtsbaum noch echt,  
frisch aus dem Wald, das war nicht schlecht.

Der Enkel aber glaubt es kaum:  
„Im Wohnzimmer 'nen echten Baum???“

Die Zeit bleibt doch auch jetzt nicht steh'n  
und nochmal fünfzig Jahr' vergeh'n.  
Der Enkel – längst erwachsen schon –  
hat wiederum 'nen Enkelsohn.

Und schneit's auch draußen noch so sehr,  
das Weihnachtsfest, das gibt's nicht mehr.  
Man holt nichts mehr vom Abstellraum  
und hat auch keinen Weihnachtsbaum.

Der Enkel denkt auch nicht daran,  
hat nie gehört vom Weihnachtsmann.  
Auch vieles andre gibt's nicht mehr.  
Die ganze Welt wirkt ziemlich leer.

Da wird der Opa nachdenklich.  
Wie war das früher eigentlich?  
Da feierte man wirklich echt  
ein Fest mit Baum, das war nicht schlecht.  
Der Enkel aber glaubt es kaum  
und fragt erstaunt: „Was ist ein Baum???“

(Robert Sontheimer)

Ihr Steuerberaterverband wünscht  
Ihnen schöne Weihnachten!



## Spannung zum Verschenken!

Ein „offenes Spiel“, das jeden Krimi-Fan begeistert!



Der erste Fall, den der alte Hase mit seiner neuen, jungen Kollegin Pandura aufklären muss, ist der des Großhoteliers Krampitz. Krampitz will seine Hotelkette verkaufen. Kaum sollen die ersten 12 Millionen vom Notaranderkonto auf das des Hoteliers überwiesen werden, sind diese auch schon verschwunden. Hochgräber ist bald überzeugt: Krampitz' Steuerberater Michael Senger hat bei dem Betrug seine Finger im Spiel.

Was auch immer das Ermittler-Duo aber unternimmt, um Senger zu überführen, er ist ihnen stets einen Schritt voraus und eröffnet seinerseits ein zermürbendes Spiel gegen die Ermittler.

Bei diesem „offenen Spiel“ ist Hochspannung und beste Unterhaltung garantiert. Früh scheint der Täter gefunden, doch fehlen die Beweise. Mehr noch: Der Verdächtige dreht den Spieß um, und plötzliche werden die Ermittler selbst zu Verfolgten. Ein „Wirtschaftskrimi“, der nicht nur Fachleute begeistert, sondern jeden Krimi-Fan in seinen Bann zieht!

**Ein ideales Geschenk für Mitarbeiter und Mandanten!**

**Offenes Spiel**

Bo  
2018. 297 Seiten. € 18,90\*  
ISBN 978-3-482-67181-4

\* Bei Abgabe an einen Endabnehmer von mindestens 50 Exemplaren beträgt der Preis € 16,90

Bestellen Sie jetzt unter [www.nwb.de/go/shop](http://www.nwb.de/go/shop)

Bestellungen über unseren Online-Shop:  
Lieferung auf Rechnung, Bücher versandkostenfrei.

NWB versendet Bücher, Zeitschriften und Briefe CO<sub>2</sub>-neutral. Mehr über unseren Beitrag zum Umweltschutz unter [www.nwb.de/go/nachhaltigkeit](http://www.nwb.de/go/nachhaltigkeit)



Durchgängig digitale Abläufe.

Für die Zusammenarbeit mit meinem Mandanten

einfach perfekt!

Für die erfolgreiche Mandatsgestaltung ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit das A und O. Die digitalen Lösungen Ihrer Genossenschaft ermöglichen eine durchgängige Prozesskette – von den Unternehmensdaten bis zur Auswertung in der Kanzlei. So schaffen Sie effiziente Abläufe und bekommen eine solide Basis für das Wichtigste – die persönliche Beratung Ihrer Mandanten. Mehr unter [www.datev.de/digital](http://www.datev.de/digital).

**Digital schafft Perspektive.**



Zukunft gestalten. Gemeinsam.